



Jahresbericht 2016

Landratsamt Freising

AMT FÜR
JUGEND UND
FAMILIE

Impressum:

Landratsamt Freising
Amt für Jugend und Familie
Landshuter Straße 31
85356 Freising
Tel.: 08161 – 600 253
E-Mail: amtjugendfamilie@kreis-fs.de

Redaktion und Gestaltung:
Klaus Darlau

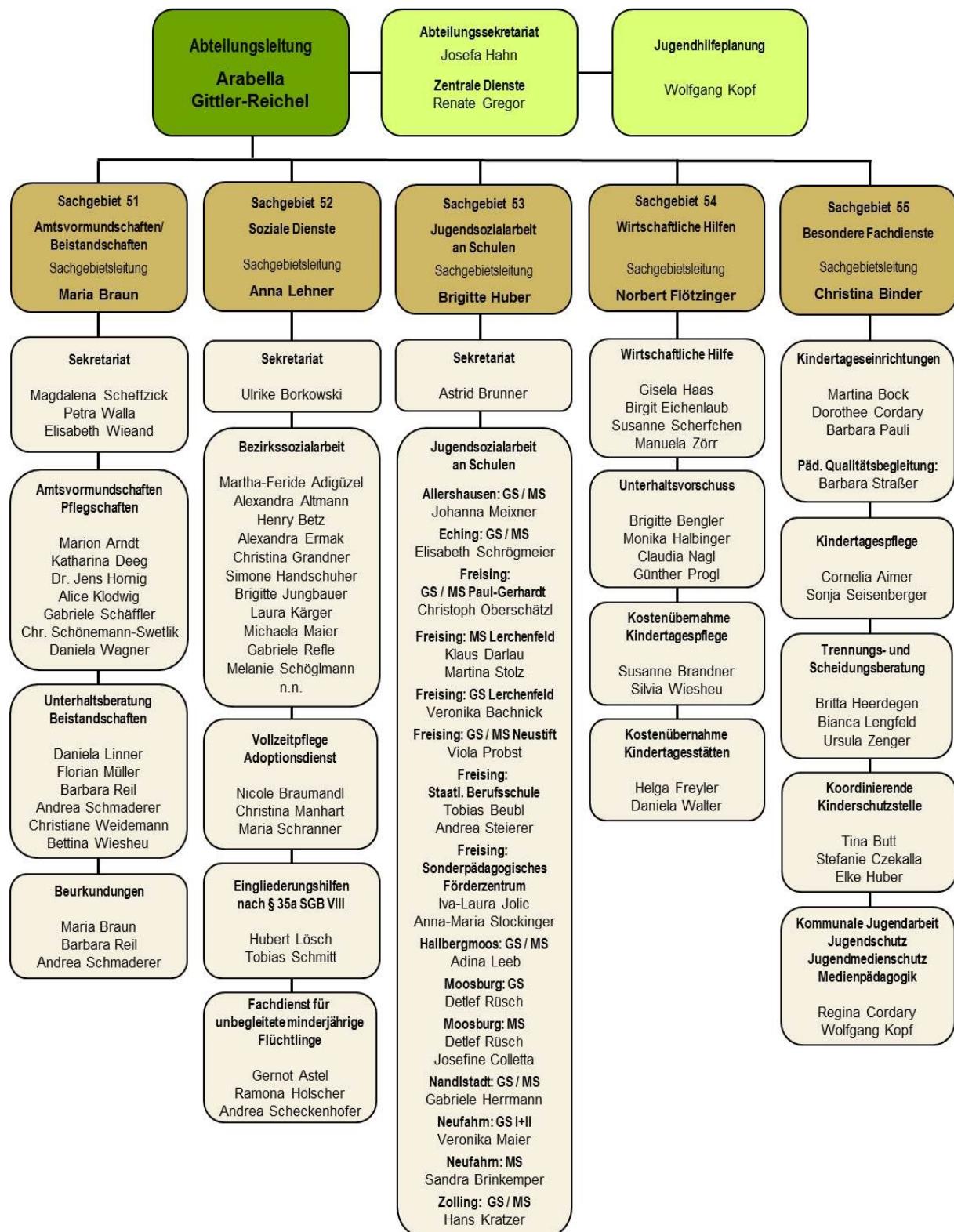
© 2017 Landratsamt Freising
Amt für Jugend und Familie

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Organigramm	4
Vorwort	5
1. Entwicklung des Jugendhilfehaushaltes	7
2. Jugendhilfeplanung	8
3. Kindertagesbetreuung	9
4. Kommunale Jugendarbeit	18
5. Jugendsozialarbeit an Schulen	29
6. Jugendgerichtshilfe	32
7. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	34
8. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft	35
9. Unterhaltsvorschuss	39
10. Adoptionsdienst	41
11. Formlose erzieherische Beratung	43
12. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	44
13. Trennungs- und Scheidungsberatung	46
14. Begleitete Umgangskontakte	47
15. Koki – Netzwerk frühe Kindheit Freising	48
16. Hilfen zur Erziehung	51
16.1 Ambulante Hilfen	51
16.2 Teilstationäre Hilfen	58
16.3 Stationäre Hilfen	60
17. Hilfe für junge Volljährige	65
18. Eingliederungshilfe	66

**Landratsamt Freising
Amt für Jugend und Familie – Abteilung 5**

Stand: April 2016



Vorwort



Im Jahr 2016 konnte die Notunterbringung für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF) in der Turnhalle der Wirtschaftsschule Ende April beendet werden und die verbliebenen jungen Menschen zogen in das Alveni-Haus nach Au um. In den Wochen davor war es den Mitarbeiterinnen des umF-Fachdienstes bereits gelungen, viele junge Menschen zu Pflegefamilien oder in Jugendhilfeeinrichtungen in und außerhalb des Landkreises zu verlegen. Das Alveni Haus wurde zunächst für einige Wochen als Notunterbringung und gleichzeitig Kooperationsprojekt zwischen dem zuständigen Träger, der Caritas, und dem Amt für Jugend und Familie geführt. Zum 01.09.16 war dann schließlich ausreichend Personal für diese neue Jugendhilfeeinrichtung in Au gefunden und die Notunterbringung der jungen Menschen aus den verschiedensten Herkunftsländern konnte zum Glück beendet werden. Im Verlauf des Jahres 2016 ging es nun verstärkt darum, die jungen Menschen auf ihrem Weg in die Verselbständigung zu unterstützen. Bei einigen Jugendlichen war der Hilfebedarf auf Grund von psychischen Erkrankungen und/oder erfolgten Traumatisierungen so hoch, dass es schwierig war, die entsprechenden therapeutischen Unterbringungsmöglichkeiten überhaupt zu finden. Hinzu kam die Aufgabe für die Mitarbeiterinnen im Amt, für etliche sog. „begleitete minderjährige Flüchtlinge“, die sich in dezentralen Unterkünften im Landkreis befanden, einen evtl. Hilfebedarf zu prüfen und festzustellen, ob die Begleitung berechtigt war, Entscheidungen für die Minderjährigen treffen zu können. Häufig wurde in diesen Fällen eine Amtsvormundschaft beantragt. In einigen wenigen Fällen von sog. „Kinderehen“ musste Aufklärungsarbeit über die rechtliche Situation in Deutschland geleistet werden. Zudem wurden die minderjährigen Mütter und ihre Kinder intensiv von Fachkräften unterstützt, um ihnen ausreichend Schutz und Hilfe in ihrer jeweils unterschiedlichen persönlichen Situation zu bieten.

Weitere Schwerpunkte in diesem Jahr waren der personelle Ausbau des Fachbereiches der Eingliederungshilfe und in diesem Zusammenhang die Arbeit an dem Konzept der Schulbegleitung und der notwendigen Standards. Seit dem 01.12.2016 verstärkt nun eine dritte Fachkraft diesen Fachbereich. Kindertagesbetreuung und damit auch die Planung eines zuverlässigen Ersatzbetreuungssystems in der Kindertagespflege, die Sicherstellung des Kinderschutzes, die Mitarbeit bei den Themen „Bildungsregion“ und „Gesundheitsregion plus“ waren weitere wichtige Eckpunkte der fachlichen Arbeit.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den unterschiedlichen Teams sowie bei meinen Führungskräften sehr herzlich für Ihre engagierte Mit-

arbeit im Jahr 2016 bedanken. Mit viel Engagement ist es gelungen, den vielfältigen Aufgabenstellungen innerhalb des Amtes für Jugend und Familie gerecht zu werden. Mein Dank gilt auch Herrn Landrat Hauner und den Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Abteilungen und Sachgebieten im Hause, den Vertretern der politischen Gremien, den vielen ehrenamtlichen Helfern sowie den Fachkräften, die uns bei der Betreuung der Jugendlichen unterstützen.

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

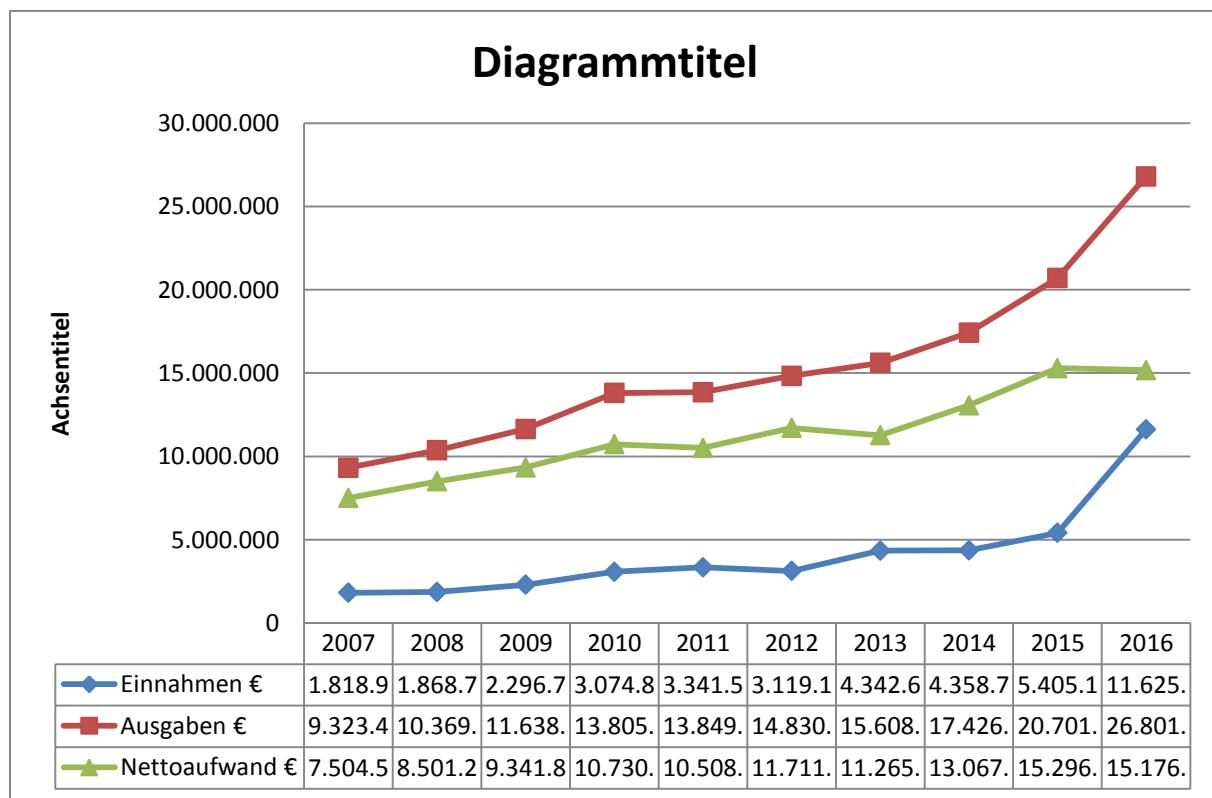
Freising, im April 2017



Arabella Gittler-Reichel
Abteilungsleitung
Amt für Jugend und Familie

1. Entwicklung des Jugendhilfehaushaltes

Rechnungsjahr	Einnahmen €	Ausgaben €	Nettoaufwand €
2006	1.703.692	10.189.870	8.486.178
2007	1.818.915	9.323.477	7.504.562
2008	1.868.707	10.369.940	8.501.233
2009	2.296.762	11.638.594	9.342.032
2010	3.074.835	13.805.720	10.730.885
2011	3.341.520	13.849.639	10.508.119
2012	3.119.189	14.830.726	11.711.537
2013	4.342.691	15.608.336	11.265.645
2014	4.358.793	17.426.457	13.067.664
2015	5.405.100	20.701.201	15.296.101
2016	11.625.073	26.801.953	15.176.880



Der Nettoaufwand der Jugendhilfe im Landkreis Freising ist im Vergleich zum Jahr 2015 in etwa gleich geblieben. Der erhebliche Anstieg der Ausgaben und Einnahmen ist auf die große Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (umF) zurückzuführen; diese Kosten werden durch den Bezirk Oberbayern erstattet.

2. Jugendhilfeplanung

Teilplanung Jugendarbeit und Schule

Nachdem der Jugendhilfeteilplan Jugendarbeit und Schule im Oktober 2014 durch den Jugendhilfeausschuss verabschiedet wurde, hat die Gemeinde Neufahrn eine Stelle, angegliedert an die Gemeindejugendpflege, geschaffen, die die örtlichen Ressourcen bei Vereinen und Verbänden sowie Künstlern und Personen mit besonderen Fertigkeiten in die Ganztagsklassen einbringen soll. Die bislang gemachten Erfahrungen sind durchweg positiv dass vorhandene und nutzbare Potential unerwartet groß.

Die Stadt Freising, die bereits 2013 parallel zur damals laufenden Jugendhilfeplanung, den dort diskutierten Weg eingeschlagen hatte, hat ihr Engagement in diesem Bereich sukzessive erweitert.

Nachdem die Ganztagsklassen nach und nach auch in Grundschulen eingeführt werden, wird es 2017 darum gehen, in Gesprächen zwischen dem Kreisjugendring Freising, dem Amt für Jugend und Familie sowie den mittleren und kleineren Gemeinden die Koordinierung von hauptamtlich pädagogischem Fachpersonal und den Ressourcen der örtlichen verbandlichen Jugendarbeit sowie Freischaffenden zu übernehmen.

Zielsetzungen und Planung 2017

Die Umsetzung des § 72 a SGB VIII (Vereinbarungen mit allen Trägern der freien Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch, Stichwort. Erweiterte Führungszeugnisse), die bereits Ende 2014 begonnen wurde, bedarf auch 2017 eines verstärkten Einsatzes. Bisher haben lediglich gut ein Viertel der Jugendgruppen, Vereine und Verbände die Vereinbarung mit dem Amt für Jugend und Familie unterzeichnet bzw. erklärt, dass bei ihnen keine Kinder- und Jugendarbeit stattfindet.

In Zusammenarbeit mit den Jugendreferentinnen und Jugendreferenten wurde eine Jugendbefragung zu lokalen Interessen der Jugendlichen und deren Freizeitverhalten im November/Dezember 2016 durchgeführt. Sich daraus ergebende Anregungen können aufgegriffen und umgesetzt werden. Die Auswertung, die auch allen 22 beteiligten Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden wird, erfolgt nun zum Jahresbeginn 2017.

3. Kindertagesbetreuung

3.1. Kindertagespflege



Die Kindertagespflege hat sich seit Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder zum 01.08.2013 zu einem festen Bestandteil des Systems der Kindertagesbetreuung, insbesondere für Kinder ab dem vollendeten 1. bis zum 3. Lebensjahr, etabliert. Auch ältere Kinder bis zum Alter von 14 Jahren werden in der Kindertagespflege betreut, vorwiegend im Anschluss zu Kindergarten und Schule.

In 2016 konnten im Amt für Jugend und Familie die strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege weiter verbessert werden: Vorrangig wurden im Fachbereich Kindertagespflege die Zielformulierungen „Umsetzung des gemeinsam erarbeiteten Ersatzbetreuungskonzepts“ und die „Weiterentwicklung der Qualifizierung“ bearbeitet.

Allgemeines:

Im Landkreis Freising wurden 2016 ca. 300 Tageskinder im Alter von 0-14 Jahren von ca. 90 qualifizierten Tagespflegepersonen betreut. Der Altersschwerpunkt liegt bei 1-3 jährigen Tageskindern. Insgesamt wurden im vergangenen Jahr 22 Pflegeerlaubnisse nach § 43 SGB

VIII verlängert, die per Gesetz auf fünf Jahre befristet sind. Dies erforderte eine erneute Eignungsprüfung der langjährigen Tagespflegepersonen. Die dadurch gewährleistete Kontinuität ist sehr erfreulich. Außerdem gab es zwei Änderungen und sechs neue Pflegeerlaubnisse, davon drei für Tagespflegepersonen, die zwar im Landkreis Freising wohnen, aber in anderem Landkreis arbeiten.

Die landkreisübergreifende Betreuung von Tageskindern hat weiterhin zugenommen, die unterschiedlichen Standards (Entgelte, Elternbeiträge, etc.) in den einzelnen Landkreisen erfordern einen großen organisatorischen Aufwand im Fachbereich Kindertagespflege.

Qualifizierung und laufende Fortbildungen:

2016 wurde der Qualifizierungsplan für die Tagespflegepersonen überarbeitet und der Qualifizierungsumfang auf 160 Unterrichtsstunden erweitert. Diese „vertieften“ Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Tagespflege“ ermöglichen den qualifizierten TPP lt. § 16, Abs. 5 AV BayKiBiG, zusätzlich auch die Randbetreuung in Kindertageseinrichtungen zu übernehmen, bzw. in den Großtagespflegestellen nach dem Art. 20a BayKiBiG gefördert zu werden.

Nachdem im Frühjahr keine Grundqualifizierung im AfJuF zu Stande kam, nahmen fünf Frauen am Qualifizierungskurs in Erding teil und schlossen diesen mit Erfolg ab. Im Oktober konnte schließlich eine Grund- und Aufbauqualifizierung nach dem neuen Qualifizierungsplan im Umfang von 160 UE im AfJuF gestartet werden. Das Orientierungsmodul mit 13 Teilnehmerinnen fand erstmals am neuen Standort in der Vimystraße 32 statt. Die Basismodule werden derzeit vom Tageselternzentrum Freising durchgeführt und voraussichtlich im Januar 2017 abgeschlossen. Die tätigkeitsbegleitenden Aufbaumodule sind für 2017 geplant und sollen zum Teil erstmals in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Erding angeboten werden.

Neben der Jahresversammlung für die Tagespflegepersonen im Landkreis, wurden fünf Fortbildungsveranstaltungen sowie eine Lebensmittelhygiene-Schulung angeboten. Darüber hinaus haben wir eine „Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ nach den neuen Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) im Umfang von 9 UE organisiert.

Großtagespflege:

Großtagespflegestellen (GTP) sind bei den Eltern und vor allem auch bei Tagespflegepersonen weiterhin beliebt. Sie sind in den meisten Fällen gut und kindgerecht ausgestattet. Die Zusammenarbeit der Tagespflegepersonen ermöglicht den Austausch untereinander. Es hat sich aber gezeigt, dass Teilnehmerinnen der Qualifizierung zunehmend vor einer Selbstständigkeit zurückschrecken und eher eine angestellte Tätigkeit in einem Team anstreben. Einige Tagesmütter sind nach Abschluss der Qualifizierung in Nachbarlandkreise gewechselt.

Für die Gründung einer GTP braucht es sehr viel Engagement und Initiative von Seiten der potentiellen Tagespflegepersonen sowie umfangreiche Beratung und Begleitung. In den letzten zwei Jahren hat sich, obwohl geplant, keine neue GTP gegründet. Eine Großtagespflegestelle im nördlichen Landkreis musste im Sommer leider schließen, da die leitende Erzieherin aus Krankheitsgründen vorzeitig in den Ruhestand ging ohne dass ein Nachfolgeprojekt initiiert werden konnte. Im gesamten Landkreis gibt es zum Stand 31.12.2016 sechs öffentlich geförderte Großtagespflegestellen, davon drei im Zuständigkeitsbereich der freien Träger. Eine betriebliche GTP existiert in der Stadt Freising. Zwei GTPs werden nach Art. 20a BayKiBiG gefördert (einrichtungsähnlich mit pädagogischer Fachkraft). In Hallbergmoos wird darüber hinaus eine private, nichtöffentliche englischsprachige GTP betrieben.

Ersatzbetreuung:

Die Erarbeitung eines Konzepts zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung für die Kindertagespflege im Landkreis Freising nahm einen Schwerpunkt in der Arbeit des Fachbereiches in 2016 ein.. Im Januar 2016 bewilligte der Jugendhilfeausschuss für den ganzen Landkreis 13 Freihalteplätze bei Tagespflegepersonen in privaten Räumen bzw. in Großtagespflegestellen. Dazu wurde ein Konzeptentwurf ausgearbeitet, verschiedene Formulare entwickelt und Informationstreffen organisiert. Im Laufe des Jahres konnte leider nur ein Teil der Plätze installiert werden. Im nördlichen Landkreis haben dies Tagesmütter in zwei GTPs übernommen: Die GTP „Zwergenland“ in Wolfersdorf hat zwei Freihalteplätze für die Tageskinder aus Au, Zolling und Unterhaindlfing bereitgestellt. Die GTP „KIMM –Zwerge“ in Moosburg hat einen Platz für die Kinder in Moosburg freigehalten. Im südlichen Landkreis sind in der neuen GTP „Alte Schule“ in Eching zwei Plätze freigehalten. In Neufahrn haben sich zwei Tagesmütter bereit erklärt, diese Plätze zu übernehmen, bis die geplante GTP errichtet werden kann. In der Stadt Freising soll ein Familienstützpunkt installiert werden, für den aktuell noch Räumlichkeiten gesucht werden müssen.

Öffentlichkeitsarbeit:

In 2015 wurde mit Unterstützung einer Grafikerin eine neue Broschüre und ein Plakat erarbeitet, die auch digital auf der Homepage abgerufen werden können. Ziel ist die weitere Bekanntmachung der Kindertagespflege als gleichwertiges Betreuungsangebot und die Anwerbung neuer Tagespflegepersonen.

Zum zweiten Mal hat der Fachbereich Kindertagespflege zusammen mit der koordinierenden Kinderschutzstelle (Koki) am Kinderspaßtag im September in der Freisinger Innenstadt teilgenommen. Auch beim Tag der offenen Tür im Landratsamt am 17.10.16 war der Fachbereich aktiv mit einem großem Spielangebot.

Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Kindertagespflege im Landkreis Freising:

Die Zusammenarbeit der Fachberatungen im AfJuF und der freien Träger im Landkreis ist ausgezeichnet, wenngleich die Zielsetzungen der einzelnen Vereine naturgemäß etwas differieren. Im Laufe des Jahres wurden drei Arbeitskreise abgehalten.. Besonders danken möchten wir der Kollegin Susanne Müller vom Tageselternzentrum Freising, die u.a. am Ersatzbetreuungskonzept mitgearbeitet hat und die Basismodule in der Grundqualifizierung der TPP im Umfang von 70 UE in 2016/2017 durchführt.

Weitere Zielsetzungen 2017:

Im Jahr 2017 ist Ziel, weiter am Ersatzbetreuungskonzept zu arbeiten:

Die Vernetzung mit den Eltern, welche Ersatzbetreuung in Anspruch nehmen wollen, soll optimiert werden. Aktiv muss auf einen Stützpunkt in Freising hingearbeitet werden. Dazu wird auch im Januar 2017 noch ein Antrag in den Jugendhilfe-Ausschuss eingebracht werden, in dem die Finanzierung eines Stützpunktes beantragt wird.

In der Qualifizierung der neuen Tagespflegepersonen werden im AfJuF 2017 erstmals Aufbaumodule im Umfang von jeweils 15 UE zu den Themen „Kinderschutz“ und „Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ angeboten. Diese tätigkeitsbegleitenden Angebote sollen sowohl den neuen TPP zur Qualifizierung im Umfang von 160 UE verhelfen als auch den schon tätigen Tagespflegepersonen zur Fortbildung dienen.

Der Fachbereich hofft weiterhin, InteressentInnen für die Kindertagespflege durch die monatlichen Infoveranstaltungen, Pressartikel, die Werbeträger dazugewinnen zu können. Diese sollen umfassend beraten und in die Tätigkeit begleitet werden.

Die bei den Eltern inzwischen recht beliebte Kindertagespflege soll auch in Zukunft ein attraktives Betreuungsangebot für die Familien im Landkreis Freising sein.

3.2. Kindertageseinrichtungen



Kinderhaus Dietersheim

Umzug des Fachbereichs Kindertageseinrichtungen:

Seit April 2016 ist der Fachbereich Kindertageseinrichtungen in den angemieteten Räumen am Krankenhaus Freising ausgelagert.

Unsere neue Adresse ist: Vimystraße 32, 85354 Freising, Zimmer Nummer 5

Erweiterung von Kindertageseinrichtungen:

Schwerpunkt unserer Arbeit in 2016 war die Beratung hinsichtlich der Erweiterung von bestehenden Kindertageseinrichtungen. Daneben gab es auch einige Kommunen, die sich wegen der gestiegenen Bevölkerungszahlen zu einem Neubau entschlossen haben. Im Rahmen der Bauberatung und der fachlichen Stellungnahme zu den Bauplänen gibt der Fachbereich Kindertageseinrichtungen Empfehlungen zu den jeweiligen Plänen ab.

Unterstützung von bestehenden Einrichtungen:

Im Landkreis Freising gibt es derzeit 123 Kindertageseinrichtungen, die 10.002 Plätze anbieten. Zunehmend werden Schulkinder in Ganztagesklassen betreut, sodass sich die Versorgungsquote für Schulkinder in den letzten Jahren erhöht hat.

Das Amt für Jugend und Familie hat für jede der Kindertageseinrichtung eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erteilt. Regelmäßig besichtigen wir die Räume der Kindertageseinrichtung in einem Turnus von drei Jahren. Die Konzeption einer Kindertageseinrichtung ist jährlich fortzuschreiben. Im Rahmen unserer Beratung überprüfen wir die einzelnen Konzeptionen der Kindertagesstätten und geben der jeweiligen Leitung auch Rückmeldung. Die zwingend notwendigen Inhalte einer Konzeption haben wir in einer Checkliste erarbeitet und allen Leitungen von Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Personalgewinnung:

Als immer noch sehr angespannt darf die Personalsituation in den Kindertageseinrichtungen bezeichnet werden. So gibt es in manchem Ort noch leerstehende Gruppenräume, weil der Träger das entsprechende Fachpersonal nicht gefunden hat. Auch die Nachbesetzung von Stellen ist oft mühsam und für die Träger mit hohen Inseratkosten verbunden. In einer Kindertageseinrichtung kam es in 2016 zur Reduzierung von Öffnungszeiten, da der Träger die Stellen nicht unmittelbar nachbesetzen konnte.

Neu ist, dass die Erzieherausbildung für Abiturienten nun auch in Form einer betrieblichen Ausbildung in nur drei Jahren absolviert werden kann (sog. OptiPrax). Der Vorteil für die Träger liegt bei dieser Form der Ausbildung darin, dass die Auszubildenden ab dem 2. Jahr zur Hälfte in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden können.

Richtlinie Asyl:

Am 1.7.2016 ist die Richtlinie zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen in Kraft getreten. Im Landkreis Freising hat nur ein Träger Mittel aus dieser Richtlinie beantragt. Das Amt für Jugend und Familie finanzierte aus dieser Richtlinie eine Fortbildungsveranstaltung zur Traumapädagogik für das Fachpersonal der Kindertageseinrichtungen, die im Dezember 2016 an drei Tagen in unseren neuen Räumlichkeiten stattfand.

Zum Stichtag 5.10.2016 hat das Amt für Jugend und Familie die Zahl der Asylbewerberkinder in Kindertagesbetreuung erhoben. Im Landkreis Freising wurden 150 Asylbewerberkinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege zu diesem Stichtag betreut:

Betreute Asylbewerberkinder	Kinder 0 - 3 Jahre	Kinder 3 – 6 Jahre	Kinder ➢ 6 Jahre
In Kindertageseinrichtungen	31	85	13
In Kindertagespflege	20		1



Gemeindekindergarten Mooshäusl, Langenbach

Zielsetzungen 2017:

Immer noch kommt es zu Engpässen im Platzangebot für die Betreuung von unter 3-jährigen aber auch im Kindergartenbereich. Bei den unter 3-jährigen ist es das Problem für die Wohnsitzgemeinden, dass die Quote der Inanspruchnahme von U3-Plätzen nur schwierig einzuschätzen ist. In den Familien gibt es ganz unterschiedliche Modelle, ab wann das Kleinkind fremdbetreut werden soll. Auch die der Fremdbetreuung entgegensteuernde Subvention – das Bayerische Betreuungsgeld – dürfte bei diesen Entscheidungen eine Rolle spielen. Es bleibt aber festzustellen, dass gerade in den größeren Orten im Landkreis Freising eine stete und nach oben ansteigende Nachfrage nach Krippenplätzen herrscht. Dieser Nachfrage gilt es durch ein erweitertes Platzangebot Rechnung zu tragen. Deshalb werden in der Stadt Freising, in der Gemeinde Neufahrn und auch in der Stadt Moosburg schon weitere Ausbaupläne für den Krippenbereich angestrengt.

Jahr	Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren	Betreute Kinder unter drei Jahren	Betreuungsquote
2013	4854	1418	29,2 %
2014	5002	1502	30,0 %
2015	5128	1509	29,4 %
2016	5194	1546	29,7 %

Im Landkreis Freising betrug 2016 die Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren 29,7 % (diese Quote spiegelt die belegten Plätze wider). Bundesweit lag die Betreuungsquote bei 32,7 %, für Bayern ergibt sich eine Betreuungsquote von 27,2 % (Stand März 2016).

Die Versorgungsquote stellt das Platzangebot für die einzelnen Altersgruppen dar. Die Entwicklung der letzten Jahre im Landkreis Freising ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Kinder < 3 Jahren	Verfügbare U3-Plätze	Versorgungs- quote U3	Kinder 3 – 6 Jahre	Verfügbare KiGa-Plätze	Versorgungs- quote KiGa
2013	4854	1685	34,7 %	4855	6123	126,1 %
2014	5002	1730	34,6 %	4926	6201	125,9 %
2015	5128	1754	34,2 %	5039	6230	123,6 %
2016	5194	1820	35,0 %	5169	6516	126,1 %

Mit seinem Urteil vom 20.10.2016 hat der Bundesgerichtshof (BGH) grundsätzlich das Recht der Eltern auf Schadenersatz wegen Verdienstausfall bejaht, falls die Eltern keinen Betreuungsplatz in einer Kinderkrippe oder in einer Kindertagespflege erhalten. Allerdings müssen die Eltern der Kommune ein Verschulden im Einzelfall nachweisen. Sollte die Kommune trotz rechtzeitiger Stellenausschreibung nicht genügend Personal finden, wäre ihr kein Verschulden anzulasten und auch ein Schadenersatz nicht durchsetzbar. In Bayern ist die geplante Inanspruchnahme einer Betreuung drei Monate vorher von den Eltern anzugeben.

Kindertagesbetreuung:

Versorgungsquoten nach Altersgruppen auf Ebene des Landkreises:

a) Kinder unter drei Jahren

Jahr	Kinder-krippe	Kinder-garten*	Kinderta-gespflege	Gesamt	Anzahl Kinder im Landkreis	Quote
	Anzahl betreute Kinder/Plätze	Anzahl betreute Kinder/Plätze	Anzahl betreute Kinder	Anzahl betreute Kinder/Plätze	im Alter von 0 – 3 Jahren	%
2006	126	177	143	446	4771	9,3 %
2007	155	330	179	664	6044	11,0 %
2008	167	449	229	845	6328	13,4%
2009	243	463	202	908	4847	18,7 %
2010	255	540	286	1034	4780	21,6%
2011	353	532	249	1134	4745	23,9 %
2012	425	614	251	1290	4793	26,9 %
2013	722	734	229	1685	4854	34,7 %
2014	972	509	249	1730	5002	34,6 %
2015	941	576	237	1754	5128	34,2 %
2016	937	620	263	1820	5194	35,0 %

* Die Anzahl der Kinder im Alter unter drei Jahren im Kindergarten und Netz für Kinder wurde mit einbezogen

b) Kinder von drei bis sechs Jahren

Jahr	Kindergarten*	Anzahl Kinder im Landkreis	Quote
		im Alter von 3 – 6 Jahren	
2006	5547	5256	105,5 %
2007	5499*	5201	108,9 %
2008	5676*	5157	113,9%
2009	5630*	4920	114,4%
2010	5739*	4898	117,1%
2011	5729*	4835	118,5 %
2012	6010*	4793	125,3 %
2013	6123*	4855	126,1 %
2014	6201*	4926	125,9 %
2015	6230*	5039	123,6 %
2016	6516*	5169	126,1 %

*Bereinigte Zahl der Plätze in Kindergärten.

c) Schülerinnen und Schüler von 6 bis 14 Jahren ab 2013

Anzahl der Betreuungsplätze Schülerinnen und Schüler							
Jahr	Kindergarten, Haus für Kinder, Kindertages- pflege	Hort	Mittags- betreuung	Ganzta- ges- klassen	Gesamtzahl Plätze Schüler	Anzahl Schü- ler Landkreis Freising	Quo- te %
2013	346	1289	1087	1034	3772	11701	32,2
2014	431	1473	958	1214	4084	11548	35,4
2015	412	1568	958	959	3897	11581	33,6
2016	424	1255	1301	1186	4166	11697	35,6



Kinderkrippe Sternentor, Hallbergmoos

4. Kommunale Jugendarbeit

Im Bereich der Jugendarbeit gilt das seltene Rechtskonstrukt der Doppelzuständigkeit von Landkreis und Kommunen. Grundsätzlich und unmittelbar ist der Bereich Jugendarbeit bei den Städten und Gemeinden angesiedelt, beim Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbleibt die Gesamtverantwortung.

Die Kommunale Jugendarbeit nimmt diesen Auftrag wahr, indem sie die Städte und Gemeinden berät und unterstützt. Die Kommunale Jugendarbeit ist Teil der Jugendhilfe, bildet jedoch durch ihre Inhalte, Methoden und den Zugang zu ihren Zielgruppen ein eigenständiges Aufgabengebiet. Jugendarbeit ist im Kern Erziehungs- und Bildungsaufgabe.

Ziel der kommunalen Jugendarbeit ist die Schaffung positiver Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit. Dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen beachtet.

Die Tätigkeitsschwerpunkte 2016 lagen:

- in der Beratung verschiedener Gemeinden in Fragen der Jugendarbeit und mehreren Treffen mit den Jugendreferentinnen und-referenten
- in der Beratung und Begleitung bei der Schaffung einer weiteren Teilzeitfachstelle „Gemeindliche Jugendpflege“ für die Gemeinde Langenbach, die strukturell beim Kreisjugendring angesiedelt ist
- in Ferienfreizeiten für Kinder (Eichstätt) und Jugendliche (Cavallino, Italien)
- im gemeinsam angebotenen Fortbildungsangebot „FShoch3“ mit dem Kreisjugendring
- in der Organisation eines vierwöchigen internationalen Jugendworkcamps, gemeinsam mit dem Internationalen Jugendgemeinschaftsdienst (ijgd – Bonn), der Stadtjugendpflege Freising und dem Landschaftspflegeverband Freising
- in der Begleitung des Jugendkreistages des Landkreises Freising
- in der Verleihung des mit insgesamt 1.500,--€ dotierten JugendKulturPreises im Rahmen des Freisinger Uferlos-Festival
- in der weiteren Umsetzung des § 72 a SGB VIII – Abschluss von Vereinbarungen mit allen in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Vereinen und Verbänden im Landkreis zum Kinder- und Jugendschutz.

Darüber hinaus

- unterstützen wir das Projekt „Rufbus“ und führen die Rechnungsprüfung durch
- kooperieren wir mit der Stadt München und den Gemeinden Neufahrn und Eching im Bereich des Münchener Ferienpasses.

Kinder- und Jugendschutz in Vereinen und Verbänden:

Ende 2014 wurden an über 850 Vereine und Verbände in den 24 Städten und Gemeinden des Landkreises Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit der Bitte um Gegenzeichnung und Rückgabe versandt. Gesetzliche Grundlage sind die § 72 a SGB VIII in Verbindung mit § 30a BzRG.

Dieser Prozess ist bei weitem noch nicht abgeschlossen und wird wohl noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Etwa 100 Vereine erklärten keine Kinder- und Jugendarbeit zu betreiben, gut 150 Vereine schlossen diese Vereinbarung ab.

Nach Abschluss der Datenaktualisierung werden wir die noch ausstehenden Vereine und Verbände unmittelbar erneut kontaktieren.

Beratung der Gemeinden:

Zentrale Aufgabe der Kommunalen Jugendarbeit ist die Beratung der Städte und Gemeinden im Bereich Jugendarbeit. Grundlage hierfür ist der Art. 30, Abs. 1, Satz 2 AGSG, der unbeschadet der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden im Bereich Jugendarbeit dem Landkreis die Gesamtverantwortung überträgt.

Die Kommunale Jugendarbeit setzt dies durch regelmäßige Treffen der Jugendreferentinnen und -referenten um, in denen sowohl über fachliche Themen informiert wird als auch der wechselseitige Erfahrungsaustausch im Vordergrund steht. Bei den Jugendreferentinnen und -referenten handelt es sich in der Regel um Stadt- und Gemeinderätinnen und -räte. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch Gespräche mit Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen.

Die Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendzentren und -treffs der Städte und Gemeinden betrifft die fachliche Ebene. Intensiviert wird dies durch eine jährlich stattfindende gemeinsame Veranstaltung der Jugendzentren mit der Kommunalen Jugendarbeit. Hierbei werden auch die örtlichen Jugendszenen in die Planung, Organisation und die Durchführung von Aktivitäten mit einbezogen und damit unterstützt und gefördert.

Kooperation mit dem Kreisjugendring:

Ein sehr bedeutender Kooperationspartner für die Kommunale Jugendarbeit ist der Kreisjugendring (KJR), der Zusammenschluss der Jugendverbände auf Kreisebene.

Es bestehen regelmäßige Kontakte und Kooperationen, z.B. Teilnahme des KJR an den Treffen der Jugendreferentinnen und -referenten. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips fördert die Kommunale Jugendarbeit den KJR (Stichwort: Aufgabenübertragung).

Am deutlichsten wird die Zusammenarbeit wohl im gemeinsamen Bildungs-, Veranstaltungs- und Freizeitprogramm FShoch3, mit dem wir Aktive und Interessierte, Ehren- und Hauptamtliche in deren Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen.

In Teilbereichen der Jugendleiter-Card-Ausbildung (JuLeiCa) ist die Kommunale Jugendarbeit mit Informationsveranstaltungen eingebunden.

Internationale Jugendarbeit:

Jugendliche und junge Erwachsene aus allen Kontinenten zu uns in den Landkreis einzuladen, hier Kontakte zu knüpfen, dabei im landschaftspflegerischen Bereich vormittags tätig zu sein, gemeinsam Freizeit zu verbringen, das Zusammenleben mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund umzusetzen – dies ermöglicht unser jährlich im August stattfindendes Internationales Jugend-Workcamp. Neun junge Frauen und Männer, in dieser Zeit im Natur-

freundehaus in Hangenham zu Hause, neugierig auf Land und Leute, verbringen hier vier gemeinsame Wochen Arbeit und Freizeit.

Unsere Kooperationspartner sind der Landschaftspflegeverband Freising und die Stadtjugendpflege Freising, sowie der Internationale Jugendgemeinschaftsdienst in Bonn, der dieses Workcamp international ausschreibt.

In diesem Jahr kamen die Teilnehmer aus Italien, Spanien, Russland, der Ukraine und Deutschland.

Jugendkreistag:

Beteiligung und Mitwirkung an der politischen Willensbildung von Kindern und Jugendlichen, Einblick in politische Entscheidungsprozesse und die öffentliche Verwaltung sind Zielsetzung des Freisinger Jugendkreistags. Gut 70 Schülerinnen und Schüler aus allen Schulen im Landkreis Freising ab der siebten Jahrgangsstufe werden vom Landrat zu den beiden Sitzungen des Jugendkreistags im Schuljahr eingeladen.

Tagungsort ist in der Regel der Große Sitzungssaal im Landratsamt, in dem auch der reguläre Kreistag seine Sitzungen abhält, die Sitzungsleitung liegt beim Landrat.

Seitens der Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräte eingebrachte Anträge und Themen werden, bei eigener Zuständigkeit, diskutiert und entschieden, bei anderweitiger Zuständigkeit an die betreffenden Stellen weitergeleitet.



Künftige Politiker/innen diskutieren intensiv jugendspezifische Themen

JugendKulturPreis:

Seit 2013 schreibt der Freisinger Jugendkreistag jährlich den JugendKulturPreis aus, für den sich Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bewerben oder vorgeschlagen werden können.

Eine achtköpfige Jury aus je vier Mitgliedern des Jugendkreistags und vier im kulturellen Bereich Engagierte entscheidet nach Bewerbungsschluss Ende Januar über die Preisvergabe. Preisträger 2016 waren: Marcel Rinder, Förderpreis im Bereich Film, Konstantin Schläuter, Simon Melzer und Stephan Halbinger, zweite Preisträger, Musik, und erster Preisträger Philipp Schreyer für das Kreative Theater Ensemble

Die Preisverleihung erfolgte im Rahmen des Uferlos-Festival durch die stellvertretende Landrätin Birgit Moser-Niefanger. Der JugendKulturPreis ist mit 1.500 € dotiert, die sich zu je einem Dritteln aus Sponsorenmitteln des Flughafen München, der Sparkassen Freising und Moosburg sowie dem Jugendkreistag selbst zusammensetzen.

Ferienfreizeiten:

Unsere diesjährigen beiden einwöchigen Ferienfreizeiten für Kinder führten nach Eichstätt. Viele Aktionen in und um die Jugendherberge, in der Stadt Eichstätt und der näheren Umgebung inkl. intensiver Fossiliensuche in einem Steinbruch plus wiederholter Abkühlung im örtlichen Freibad waren geboten.



Menü T-Rex I

Erneut nach Italien an die Adria auf die Venedig vorgelagerte Halbinsel ging es für neun Tage mit Jugendlichen zum Campen. Mit drei Kleinbussen ging es los, die uns auch dort für Ausflüge zur Verfügung standen. Höhepunkt dieser Freizeit war sicher der Tagesausflug

nach Venedig. Baden im Meer und das Strandleben sowie einige Ausflüge in der näheren Umgebung waren natürlich immer gefragt

Kulinarisch war Selbstversorgung angesagt mit Lebensmitteleinkauf, Essenszubereitung und Tisch decken bzw. abräumen und letztlich Geschirr spülen. Gewohnt haben alle in geräumigen und gut ausgestatteten Sechspersonenzelten. Auf der Heimfahrt legten wir noch eine Übernachtung in der Jugendherberge in Bozen mit kleinem Stadtbummel dort ein.

Münchner Familien- und Ferienpass:

Die Kommunale Jugendarbeit organisiert mit den Verkaufsstellen in der Beratungsstelle Neufahrn, dem Bürgerbüro der Gemeinde Eching und der Info am Landratsamt den Verkauf der Münchner Ferien- und Familienpässe für Kinder und Familien aus dem Landkreis.

Kommunale Jugendarbeit Veranstaltungen, Angebote und Seminare:

Angebot	Thema	Teilnehmer	Zielgruppe	Ort
Kooperation mit Gemeinden	Jugendbeamte in den Polizeiinspektionen	5	Jugendreferentinnen und -referenten der Städte und Gemeinden	Jugendzentrum Neufahrn
Kooperation mit Gemeinden	Besuch des Jugendwerkes Birkeneck	9	Jugendreferentinnen und -referenten der Städte und Gemeinden	Jugendwerk Birkeneck
Kooperation mit Gemeinden	Streetwork	9	Jugendreferentinnen und -referenten der Städte und Gemeinden	Jugendzentrum Freising
Kooperation mit KJR FS FS³ - 2016	Aufsichtspflicht	28	Ferienbetreuerinnen und -betreuer der Städte und Gemeinden	Klosterbibliothek
Kooperation mit KJR FS FS³ - 2016	Erste-Hilfe-Training	18	Ferienbetreuerinnen und -betreuer der Städte und Gemeinden	Klosterbibliothek
Vorbereitungsseminar	Ferienfreizeiten	11	Betreuerinnen und Betreuer der Ferienfreizeiten	Jugendherberge Eichstätt
Elternabende	Ferienfreizeiten	43	Eltern, Kinder und Jugendliche	Klosterbibliothek
Ferienfreizeiten	Zwei einwöchige Ferienfreizeiten	32	Kinder	Jugendherberge Eichstätt
Ferienfreizeit	9-tägige Ferienfreizeit	18	Kinder und Jugendliche	Cavallino
Abschlussseminar und -treffen	Reflexion und Veranstaltung für Teilnehmer/innen	11 Betreuer, 22 Teilnehmer	Betreuer, Kinder und Jugendliche und deren Eltern	Klosterbibliothek
Vierwöchiges internationales Jugendworkcamp	Internationale Jugendarbeit	9	Jugendliche und junge Erwachsene aus aller Welt	Stadt und Landkreis Freising
Jugendkreistag	Zwei Sitzungen mit verschiedenen Themen	60 / 71	Jugendkreisrättinnen und -kreisräte	Landratsamt
JugendKulturPreis 2016	Preisverleihung	ca. 130	Teilnehmer, Angehörige und Zuschauer	Cafehaus-Zelt Uferlos Festival

4.1. Jugendschutz und Prävention

Jugendschutz:

Die Fachstelle für Jugendschutz ist Ansprechpartnerin für Belange des Jugendschutzes im Amt für Jugend und Familie. Sie ist Anlaufstelle für Jugendliche, Erwachsene, Gewerbetreibende oder Gemeinden, Verbände etc. Zu den Aufgaben gehört die präventive Arbeit, die Beratung, Information und Kontrolle des Jugendschutzes. Vor allem zu Beginn des Jahres fanden verstärkt Jugendschutzkontrollen auf Faschingsveranstaltungen in mehreren Gemeinden statt, aber auch auf Volksfesten, in der Gastronomie und auf Partys.

Prävention auf Veranstaltungen:

Dieses Jahr war der Präventionsstand „just do it safe“ im Einsatz auf diversen Festivals (Brass Wiesn, Utopia) und Veranstaltungen (Landkreislauf, Tag der offenen Tür, Gesundheitstage). Das Team informiert über legale und illegale Suchtmittel, Safer Sex und ist Ansprechpartner für Fragen aller Art. Außerdem gibt es Mitmach-Aktionen und Infomaterial.



Anne Krüger und Regina Cordary



Just do it safe-Stand

Landkreislauf:

456 SportlerInnen nahmen bei bestem Laufwetter am Landkreislauf 2016 in der Gemeinde Mauern teil. Im Vordergrund stand der Spaß an der Bewegung. Bei der Organisation war besonders der Ski-Club Mauern involviert, der auch viele TeilnehmerInnen stellte.

Beim Bambinilauf über 550 Meter nahmen rund 30 Kinder bis sechs Jahren teil. Direkt im Anschluss starteten etwa 60 Sieben- bis Elfjährige beim Kinderlauf über 1100 Meter. Bei einer Tombola gab es für die kleinen SportlerInnen tolle Gewinne. Auch für die Erwachsenen wurde eine Tombola durchgeführt.

Um 13 Uhr gingen 40 Jugendliche zwischen zwölf und 18 Jahren in den 3,1 Kilometer langen Jugendlauf. Teilnehmerstärkste Gruppe war hier der Ski-Club Mauern mit 14 Jugendlichen. Dafür gab es einen Pokal und Preisgeld in Höhe von 200 Euro.

Beim Hauptlauf über acht Kilometer erreichte der Erdinger Goran Galusic als Erster das Ziel. Er brauchte dafür 31 Minuten. Beim Walken über fünf Kilometer setzten sich zwei Damen an die Spitze.

Hintergrund des 9. Landkreislaufs war erneut der Präventionsgedanke. Ziel war es, auf einen verantwortungsvollen Umgang mit legalen und illegalen Suchtmitteln hinzuweisen. Dazu waren zahlreiche Infostände vor Ort, unter anderem vom Amt für Jugend und Familie und der Jugendsozialarbeit an Schulen. Prop e.V. hatte Infos zum Thema Sucht sowie Obst und Getränke mitgebracht, von Medical Plus und Vitago gab es Informationen zur sportlichen Gesundheit. Das Laufband für einen sportlichen Zweck wurde vom Gesundheitsamt betreut und hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen genutzt, die dann auch die geforderte Halbmarathonstrecke zurücklegten.



Sieger des Jugendlaufs Skiclub Mauern

Start der Walker



Präventionsstand der Jugendsozialarbeit an Schulen

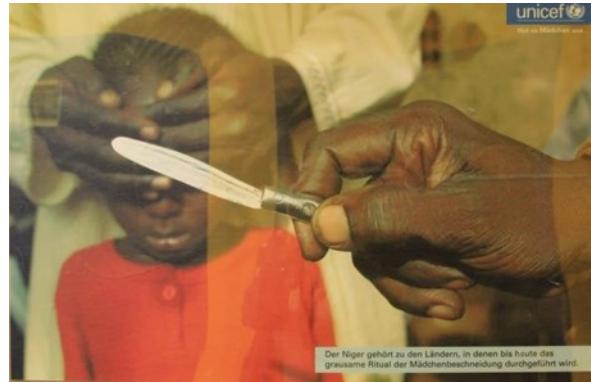
4.2. Mädchenarbeit – Jungenarbeit

Internationaler Mädchentag:

Anlässlich des internationalen Mädchentags am 11.10. organisierte der Ak Mädchen die Ausstellung „weil sie Mädchen sind“ von Unicef im Alten Juz in Freising, um auf die Rechte von Mädchen und Frauen aufmerksam zu machen. Zur Ausstellungseröffnung hielt die 2. Bürgermeisterin Frau Bönig ein packendes Grußwort und Asli Cirkin sang und spielte Gitarre. Eine Woche lang konnten Schulklassen und Interessierte die Ausstellung besichtigen und sich mit den Themen AIDS, Gewalt gegen Frauen, Beschneidung und Benachteiligung von Mädchen und Frauen auseinander setzen.



Asli Cirkin



Ausstellungsfoto

Jugendumfrage:

Die Kommunale Jugendarbeit hat in Zusammenarbeit mit einigen Jugendreferenten eine landkreisweite Jugendumfrage gestartet. Die Themen umfassen das Freizeitverhalten, Mobilität, Mitbestimmung, Werte, Zukunft und Schule. Es haben sich rund 2500 Jugendliche aus dem ganzen Landkreis beteiligt. Ergebnisse werden Anfang 2017 erwartet.



Aufruf zur Teilnahme

Berufetag:

Der Freisinger Berufetag wird organisiert von den Arbeitskreisen „Mädchen“ und „Jungen und Beruf“, außerdem hatte die Klasse 9b der Grund- und Mittelschule Allershausen den Berufstag erheblich mitgestaltet und organisiert. Unter anderem haben Sie das Rahmenprogramm gestaltet und durchgeführt sowie die gesamte Moderation des Berufetags übernommen.

Ziel des Berufetags ist es den 8. bzw. 9. Klassen der Mittelschulen, des M-Zugs, des Förder- schulzentrums und der Berufsschulen Ausbildungsberufe vorzustellen, die der einer der folgenden Kategorie(n) zuzuordnen sind:

- Berufe, die jenseits der typischen Mädchen/Jungenberufe liegen
- Berufe, die weniger bekannt sind
- Berufe, in welchen Auszubildende fehlen

Dieses Jahr ist die Nachfrage der Schulen besonders hoch gewesen. Pro Block haben ca. 150 Schülerinnen und 200 Schüler, also insgesamt in etwa 700 Schülerinnen und Schüler den Berufstag besucht.

Mädchen Berufstag:

Nachdem Frau Eva Bönig, die 2. Bürgermeisterin von Freising ein motivierendes Grußwort gesprochen hatte, wurden die Schülerinnen an die verschiedenen Berufsstände verteilt. Die Mädchen konnten dabei drei der folgenden Berufe genauer kennenlernen: Zimmererin, Fachkraft für Rohr-, Kanal und Industrieservice, Bestattungsfachkraft, Dachdeckerin, Köchin, Hotelfachfrau, Restaurantfachfrau, Metallbauerin, Feinwerkmechanikerin, Polizistin, Fachkraft für Kurier-Express und Postdienstleistungen, Einzelhandelskauffrau Feinkost, Glasapparatebauerin oder Zerspanungsmechanikerin. In der Pause wurde von den Mädchen der Mittelschule Allershausen ein Programm mit Sketchen dargeboten, das gelungene und weniger gelungene Vorstellungsgespräche zeigte. Außerdem konnten sich die Mädchen an den zahlreichen Ständen von den Streetworker, Prop e.V., der Agentur für Arbeit, dem Dm Drogenmarkt, Donum Vitae, dem Frauenhaus oder Active Abroad informieren.

Jungen Berufstag:

Auf dem Jungen Berufstag wurde von der stellvertretenden Landrätin Frau Moser-Niefanger begrüßt. Ihr Vortrag inspirierte das Moderatorengespann, sich etwas für ihren eigenen Auftritt abzuschauen. Das Rahmenprogramm der Jungen bestand aus einem Interview mit einem DJ sowie kleinen Kostproben seines Könnens, was auch gleich für eine musikalische Untermaulung des Berufstags sorgte. Außerdem waren Infostände vom Gesundheitsamt, der Berufsberatung der Agentur für Arbeit, der Streetworker Freising und Prop e.V. aufgebaut. Die Jungen konnten sich über die Berufe Glaser, Erzieher, Fachkraft für Lagerlogistik, Drogist, Augenoptiker, Fachkraft für Lebensmitteltechnik und Verfahrenstechnik, Anlagenmechaniker, Koch, Einzelhandelskaufmann Feinkost, Elektroniker Betriebstechnik, Eisenbahner im Betriebsdienst, Kaufmann für Verkehrsservice und Altenpfleger informieren.



Eröffnung des Mädchen Berufstags durch die Moderatorinnen



Grußwort der 2. Bürgermeisterin Frau Bönig



Rahmenprogramm der Mädchen



Rahmenprogramm der Jungen

Zusammenfassung:

Angebot	Thema	Zielgruppe	Ort
Jugendschutzkontrollen	Überprüfung des Jugend-schutzes	Faschingsveranstaltungen, Volksfest, Jugendpartys, Gaststätten...	Landkreis Freising
Internationaler Mädchen-tag	Ausstellung	Mädchen und Frauen	Freising und Landkreis
Jugendumfrage	Mitbestimmung/Partizipation	Jugendliche im Landkreis	online
„Just do it save“ Präven-tion auf Veranstaltungen	Präventiver Jugendschutz	Jugendliche im Landkreis	Brass Wiesn, Utopia Island Festival, Landkreislauf, Tag der offe-nen Tür, Tag der Gesund-heit...
Landkreislauf	Präventionslauf		Mauern
Berufetag	Aktionstag für Mädchen und Jungen zum Thema Berufe	Schülerinnen und Schüler der 8. und 9. Klassen im Landkreis	Luitpoldhalle Freising

5. Jugendsozialarbeit an Schulen

Im Jahr 2016 konnte die Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Freising ihr 20-jähriges Bestehen feiern. Ein Projekt, das der Landkreis Freising im Jahr 1996 als einer der ersten Landkreise in Bayern mit einem Jugendsozialarbeiter an der Paul-Gerhardt-Schule in Freising gestartet hatte, entwickelte sich über die Jahre erfolgreich weiter und hat sich bis heute zu einem festen Bestandteil der Jugendhilfe etabliert. Im Jahr 2016 waren 18 Jugendsozialarbeiter an 15 Schulen im Landkreis Freising tätig.



Festveranstaltung „20 Jahre Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Freising“

Jugendsozialarbeit an Schulen ist präventive Jugendhilfe zur Förderung von jungen Menschen im schulpflichtigen Alter. Als aufsuchende Form der Jugendhilfe begibt sie sich unmittelbar in das Lebensfeld der jungen Menschen, das heißt in die Schule als dem Ort, an dem Kinder und Jugendliche einen großen Teil ihrer Zeit verbringen, an dem wesentliche Entscheidungen über ihre Zukunftschancen getroffen werden und wo Hilfebedarf frühzeitig sichtbar wird.

Gerade in der Schule, ein für alle Kinder und Jugendlichen verbindlicher Ort der Sozialisation, spiegeln sich gesellschaftliche und familiäre Entwicklungen wie in einer Art Sammelbecken wieder. Das Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) ist somit unmittelbar mit aktuellen gesellschaftlichen Veränderungen konfrontiert und muss sich zeitnah den besonderen Herausforderungen stellen und ihr Angebotsprofil anpassen.

Die Jugendhilfe stellt ein breites Spektrum präventiver und reaktiver Angebote und Hilfen zur Verfügung. Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist durch ihre gut entwickelten Kooperationsstrukturen in das System der Jugendhilfe eingebunden und erschließt die Ressourcen der Jugendhilfe für die Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern. Das Spektrum umfasst unter anderem:

- die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Bezirkssozialarbeit des Amtes für Jugend und Familie, Erziehungsberatungsstellen sowie der Eltern- und Familienbildung,
- die Angebote der Kindertagesbetreuung (Horte, offene Ganztagschule, Mittagsbetreuung),
- Angebote und Unterstützung im Übergang von Schule zu Beruf,
- die Arbeitsfelder der Präventiven Kinder- und Jugendhilfe wie Suchtprävention, Kinder- und Jugendschutz und Jugendmedienschutz.

In 20 Jahren Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Freising konnten einige Trends beobachtet werden:

Es kam zu einem quantitativen Anstieg der zu beratenden und zu begleitenden Schülerinnen und Schüler. Charakteristisch sind dabei die Zunahme der Akutlagen, sowie ein breites Spektrum emotionaler Probleme, Verhaltensauffälligkeiten und auch psychiatrischer Diagnosen. Besonders zu nennen ist ein deutlicher Anstieg der Fälle der Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII sowie der erheblichen Selbst- und Fremdgefährdung bei Kindern und Jugendlichen. Zudem spielen Soziale Medien (WhatsApp, Facebook, Instagram, Online-Spiele) bei Schülerinnen und Schülern eine immer wichtigere Rolle, bei deren Umgang ein Anstieg von Problemen zu beobachten ist.

Der unmittelbare Handlungsdruck auf die Jugendsozialarbeit an Schulen steigt, zumal die Hilfesuchenden oftmals nicht über die erforderlichen und angemessenen Bewältigungsstrategien verfügen. Im Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit gewinnt aufgrund dieser Entwicklung neben den Präventionsangeboten die intensive und zeitnahe Einzelberatung von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern zunehmend an Bedeutung. Des Weiteren war Jugendsozialarbeit mit den Veränderungen im Bereich des Schulsystems konfrontiert, wie dem weiteren Ausbau der Ganztagschule und der notwendigen Einführung sogenannter Übergangsklassen für Schülerinnen und Schüler ohne Kenntnisse der deutschen Sprache. Schultyp-übergreifend steigt stetig auch die Anzahl der Schüler, die den Unterricht mit Hilfe von Schulbegleitern besuchen.

Auch im Jahr 2016 organisierten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendsozialarbeit zahlreiche sozialpädagogische, stark an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler orientierte Gruppenangebote an wie z.B. Sozialtraining, Bewerbungstraining, Suchtprävention, sexualpädagogische Projekte, Projekte im Bereich der Medien- und Gewaltprävention.



Reflexionsrunde mit Schüler während eines Projekts

Ausblick in das Jahr 2017:

Der Jugendhilfeausschuss befasste sich auf der zweiten Sitzung des Jahres 2016 erneut mit dem weiteren bedarfsgerechten Ausbau der Jugendsozialarbeit an den Schulen (JaS) des Landkreises Freising und stimmte der Einrichtung einer zusätzlichen Teilzeit-Stelle an der Grundschule am Fürholzer Weg in Neufahrn sowie der Aufstockung der Stelle an der Grund- und Mittelschule Hallbergmoos um 20 % zu, so dass eine Vollzeitstelle in zwei Teilzeit-Stellen zu je 60% umgewandelt werden konnten. Dadurch stehen zukünftig je ein Jugendsozialarbeiter an Schulen für die Grundschule sowie Mittelschule Hallbergmoos zur Verfügung.

6. Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe bringt während des gesamten Jugendstrafverfahrens die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte zur Geltung, indem sie bei Staatsanwaltschaft und Gericht:

- die persönlichen, familiären und sozialen Gegebenheiten des Jugendlichen, bzw. Heranwachsenden unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Lebenssituation darstellt,
- frühzeitig über die in Frage kommenden Leistungen der Jugendgerichtshilfe informiert,
- über die zu treffenden Entscheidungen berät und bei Bedarf bestimmte Angebote der Jugendhilfe unterbreitet,
- in Haftsachen beschleunigt Alternativen zur Untersuchungshaft prüft und darüber informiert.
- Leistungen
 - Im Jahr 2016 waren 800 Eingänge seitens der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft, Straftaten Jugendlicher oder Heranwachsender zu bearbeiten.
 - Hinzu kamen 67 Fälle, die im Jahr 2015 nicht abgeschlossen werden konnten.
 - 231 Verfahren wurden im Rahmen einer Gerichtsverhandlung durch Urteil oder Beschluss beendet.
 - In 22 Fällen wurde eine Jugendstrafe verhängt, die in 17 Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde.
 - Gegen 3 Jugendliche und Heranwachsende wurde Untersuchungshaft angeordnet.
 - 2016 wurde 1 Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren durchgeführt.
 - Im Rahmen einer richterlichen Weisung nach § 10/5 JGG wurden 20 Jugendliche und Heranwachsende betreut.
 - 9 Jugendliche/Heranwachsende wurden aufgrund einer richterlichen Weisung zu jeweils fünf Beratungsgesprächen betreut.
 - Aufgrund richterlicher Weisung wegen einer Straftat oder Schulversäumnissen wurden insgesamt 226 Jugendliche / Heranwachsende zu Sozialdiensten eingeteilt. Dabei arbeitete die Jugendgerichtshilfe mit über 35 verschiedenen Einrichtungen im Landkreis zusammen.

Statistik der Jugendgerichtshilfe 2006 bis 2016:

Jahr	Männliche Jugendliche	Weibliche Jugendliche	Männliche Heranwachsende	Weibliche Heranwachsende	Anteil Ausländer	Gesamt
2006	659	150	480	106	22,0 %	1395
2007	589	99	369	101	20,73 %	1158
2008	565	126	367	62	17,10 %	1120
2009	479	118	362	76	19,23 %	1035
2010	469	129	381	83	18,83 %	1065
2011	451	92	354	106	22,43 %	1003
2012	449	84	381	94	24,61 %	1024
2013	415	111	413	98	22,57 %	1037
2014	370	74	420	90	26,56 %	954
2015	389	83	345	62	31,93 %	879
2016	298	60	369	62	30,63 %	789

Jugendgerichtshilfe – Ortsstatistik:

	Eigentumsdelikte	Verkehrsdelikte	BtmG	Gewaltdelikte	Sachbeschädigung	Sonstige Delikte
Allershausen	3	3	6	5	0-	5
Attenkirchen	1	3	4	0	0	2
Au	7	3	13	5	0	2
Eching	5	5	28	9	3	19
Fahrenzhausen	5	4	5	6	2	6
Freising	34	9	56	54	8	74
Gammelsdorf	1	2	0	1	0	0
Haag	0	1	6	1	0	1
Hallbergmoos	14	5	17	11	6	15
Hohenkammer	1	1	6	1	1	3
Hörgerthausen	5	0	0	2	1	1
Kirchdorf	1	3	3	1	0	1
Kranzberg	2	1	6	1	0	1
Langenbach	5	1	12	5	0	1
Marzling	2	0	4	1	0	1
Mauern	1	4	1	0	0	1
Moosburg	23	13	18	18	2	15
Nandlstadt	3	1	7	8	0	2
Neufahrn	18	8	22	22	1	9
Paunzhausen	0	0	2	3	0	1
Rudelzhausen	1	1	0	0	0	0
Wang	5	4	3	1	1	1
Wolfersdorf	2	1	1	0	0	1
Zolling	2	2	3	3	1	4
Gesamt	141	75	223	158	26	166

Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz und Gewaltdelikte bildeten die häufigsten Delikte.

7. Fachdienst für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Der Fachdienst für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) besteht nun seit über einem Jahr, nachdem die Flüchtlingszahlen vergangenes Jahr drastisch in die Höhe stiegen. Der Fachdienst wurde zum 01.07.2015 gegründet, besetzt mit zwei sozialpädagogischen Fachkräften in Vollzeit und wurde im Jahre 2016, zum 16.08.2016, um eine weitere Vollzeitstelle erweitert.

Die im vorausgegangenen Jahr zahlreich in verschiedene Jugendhilfeeinrichtungen innerhalb Bayerns, sowie in andere Bundesländer vermittelten minderjährigen, unbegleiteten Flüchtlinge wurden in diesem Jahr weiter vom Fachdienst betreut. Dies erfolgte in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachkräften innerhalb und außerhalb von Jugendhilfeeinrichtungen, sowie Schulen zur schulischen, beruflichen und sozialen Integration dieser Jugendlichen.

Etliche Sprachkurse mussten für die umF organisiert werden, da zunächst das Berufsschulangebot nicht ausreichend war.

Durch Aufgriffe von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Landkreis Freising durch die hiesige Polizei, sowie auch wegen abgängiger Jugendlicher, schwankt die Zahl stets. Die Aufgaben des Fachdienstes liegen hier in Mitteilungen an die Regierung von Oberbayern, dem Suchen von Anschlussmaßnahmen in der Jugendhilfe, der Organisation von Transfers, dem Vornehmen von Alterseinschätzungen bei Aufgreifen von Jugendlichen, Familienzusammenführungen zu organisieren, Kooperationen mit anderen Behörden wie Polizei, Ausländeramt, Sozialamt, Stadtjugendamt München sowie den Jugendhilfeeinrichtungen. Insgesamt bezieht sich das Aufgabenspektrum von Inobhutnahmen über Vermittlung der minderjährigen Flüchtlinge in Jugendhilfeeinrichtungen bis hin zur Begleitung dieser Jugendhilfemaßnahmen. Diesem Aufgabenbereich liegt zudem ein hoher Verwaltungsaufwand durch die vorher beschriebenen Kontakte zu verschiedenen Behörden zugrunde.

Fallzahlen:

Vollzeitpflege unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:

Jahr	Durchschnitt-lische Fallzahl	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2015	33	86.493 €	51.144 €	137.637 €
2016	20	-23.371 €	402.521 €	379.150 €

Heimunterbringung unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:

(reguläre Jugendhilfeeinrichtungen und Sammelunterkunft im Landkreis Freising)

Jahr	Durchschnitt-lische Fallzahl	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2014	20	0 €*	0 €*	0 €*
2015	36	704.189 €	1.282.652 €	1.986.841 €
2016	90	-396.946 €	7.074.949 €	6.678.003 €

8. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft

Das Amt für Jugend und Familie wird Beistand, Pfleger oder Vormund eines minderjährigen Kindes in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Konstellationen.

Als Beistand ist das Amt für Jugend und Familie gesetzlicher Vertreter für die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche.

Als Vormund übernimmt das Amt für Jugend und Familie die Ausübung der elterlichen Sorge. Als Ergänzungspfleger übt das Amt für Jugend und Familie bestimmte Aufgaben als gesetzlicher Vertreter der Minderjährigen aus. Die Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft wird durch Beschluss des Familiengerichts auf das Jugendamt übertragen.

Der Vormund und Ergänzungspfleger hält nach der gesetzlichen Regelung monatlich Kontakt zu seinem Mündel. Dieser Kontakt findet in der Regel in der gewöhnlichen Umgebung des Kindes oder Jugendlichen statt.

Vormünder üben unter Anderem das Aufenthaltsbestimmungsrecht aus, sie bestimmen, wo - beziehungsweise bei wem - das Kind oder der Jugendliche wohnt. Sie kümmern sich in Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern oder den Betreuern der Jugendhilfeeinrichtung um eine geeignete Schule oder einen Ausbildungsplatz. Sie nehmen die Gesundheitsfürsorge wahr und beantragen Sozialleistungen, regeln den Unterhalt, beantragen Aufenthaltserlaubnisse oder Asyl. Sie machen Rentenansprüche geltend und übernehmen Erbschaftsangelegenheiten.

Das Amt für Jugend und Familie berät und unterstützt:

- Mütter und Väter bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche ihrer minderjährigen Kinder;
- bei der Feststellung der Vaterschaft;
- Mütter oder Väter bei der Geltendmachung ihrer eigenen Unterhaltsansprüche;
- junge Volljährige bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen;
- nichtverheiratete Eltern bei der Abgabe von Sorgeerklärungen;
- das Kind vor Gericht.

und übernimmt die Vertretung des Kindes vor Gericht:

- bei Feststellung der Vaterschaft;
- bei Anfechtung der Vaterschaft;
- bei Unterhaltsstreitigkeiten,
- bei schulischen Angelegenheiten;
- bei Zeugenaussagen.

Ebenso berät und unterstützt das Amt für Jugend und Familie bei der Unterhaltsfestsetzung und Unterhaltsbeitreibung, einschließlich Zwangsvollstreckung und Strafverfolgung.

Das Amt für Jugend und Familie übernimmt die Führung von Pflegschaften u.a.:

- bei Aufenthaltsbestimmungsrecht;
- bei Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge;
- bei Anfechtung der Vaterschaft;
- und bei Umgangsregelungen.

Es werden Beurkundungen und Beglaubigungen von Vaterschaftsanerkennungen, Unterhalt und Sorgeerklärungen vorgenommen.

Weiterhin besteht die Zuständigkeit für Unterhaltsbeitreibungen einschließlich Zwangsvollstreckung und Strafverfolgung im Rahmen der Amtshilfe für andere Länder.

Im Jahr 2016 wurden:

- in 105 Fällen Zwangsvollstreckungen beantragt (2015: 64 Fälle);
- insgesamt 32 Prozessangelegenheiten beim Amtsgericht bzw. Familiengericht Freising abgewickelt. Die Verfahren umfassten Vaterschaftsanfechtungen, Vaterschaftsfeststellungen und Unterhaltsverfahren;
- Müttern zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts insgesamt 258 sogenannte „Negativbescheinigungen“ ausgestellt;
- 471 (2015: 475) Informationsschreiben an nicht verheiratete Mütter, die im Jahr 2016 ein Baby geboren haben, versandt;
- auf Antrag darüber hinaus 18 Titelteilungen bearbeitet.

An Mündelgeldern wurden im Jahr 2016 insgesamt 736.363,50 € (2015: 656.204,06 €) eingezogen (= Summe der von den Unterhaltpflichtigen vereinnahmten und ausgezahlten Beträge).

Auch im Jahr 2016 haben sich viele Unterhaltpflichtige in Unterhaltssachen um anwaltliche Vertretung bemüht. Dies führt zu vermehrtem Schriftwechsel und verzögert einen zeitnahen Abschluss der Unterhaltsberechnung.

Der Bereich der Amtsvormundschaften wurde auch in diesem Jahr durch Führung von Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) geprägt.

Über 80% der bestellten Vormundschaften sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Für fast alle dieser Jugendlichen wurde ein Antrag auf Asyl gestellt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bot ab Herbst 2016 Termine zur Anhörung in München und in Regensburg an, so dass viele Jugendliche in den letzten Monaten ihr Interview hatten. Vielen Jugendlichen wurden auch bereits die Bescheide zugestellt. Bei negativen Bescheiden wird nach Überprüfung ggf. Klage durch den Vormund eingereicht.

Für die minderjährigen Flüchtlinge ist die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein sehr wichtiger Termin. Die Anspannung und Aufregung ist bei den meisten deutlich spürbar. Der Vormund bereitet die Jugendlichen auf das Gespräch vor und begleitet sie zum Termin. Es ist auch möglich eine weitere Vertrauensperson des Jugendlichen zur Anhörung hinzuzuziehen.

Die unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge, die in der Amtsvormundschaft betreut werden, kommen überwiegend aus Syrien, Afghanistan, Eritrea und dem Irak. Die Kinder und Jugendlichen sind zwischen neun und achtzehn Jahre alt und sind überwiegend männlich.

Der Vormund steht in enger Kooperation mit den Sozialen Diensten der zuständigen Jugendämter, dem pädagogischen Personal der Einrichtungen, den Pflegeeltern sowie beteiligten Ärzten und Therapeuten.

Zentrale Themen im Rahmen der Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind:

- Sicherung des Aufenthaltsstatus
- Einleitung und Begleitung im Asylverfahren
- Sprache, Bildung und Ausbildung
- Familienzusammenführung
- Anträge auf Hilfen zur Erziehung zur Unterbringung in einer voll- oder teilbetreuten Jugendhilfeeinrichtung
- Begleitung im Hilfeeverfahren
- Abklärung von gesundheitlichen Problemen und Zuführung zu medizinischer Versorgung
- Therapeutische Anbindung

Viele Jugendliche haben zwischenzeitlich gute Sprachkenntnisse erworben und sich gut in ihrem Umfeld integriert. Sie besuchen die Mittel- oder Berufsschule und bereiten sich durch die Ableistung von Praktika auf eine Berufsausbildung vor.

Jahr	Beistandschaften	Vormundschaften	Pflegschaften	Beratungen
2006	875	43	50	201
2007	935	56	69	245
2008	834	43	85	310
2009	740	45	117	320
2010	820	34	103	249
2011	738	49	99	576
2012	723	65	94	618
2013	823	72	95	572
2014	915	123	55	525
2015	916	216	39	560
2016	947	209	37	902

Beurkundungen 2016:

Bezeichnung der Urkunde	Anzahl
Vaterschaftsanerkennung	3
Unterhalt	173
Vaterschaftsanerkennung mit Unterhalt	0
Mutterschaftsanerkennung	0
Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter des Kindes	104
Zustimmung der Mutter des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung	1
Zustimmung des Ehemannes der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung	0
Sorgeerklärung beider Eltern	257
Sorgeerklärung der Mutter	0
Sorgeerklärung des Vaters	4
Sonstige Beurkundungen (Zustimmung des Vormunds als gesetzlicher Vertreter)	0
Gesamt	542

9. Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende Mütter und Väter erziehen ihre Kinder oft unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem seit dem 1. Januar 1980 geltenden Unterhaltsvorschussgesetz erleichtert werden.

Der Unterhaltsvorschuss stellt übergangsweise eine besondere Hilfe für Alleinerziehende dar. Der ausfallende Unterhalt soll zumindest zum Teil ausgeglichen werden, ohne den unterhaltpflichtigen Elternteil aus der Verantwortung zu entlassen. Mit der Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz soll jedoch nicht nur die finanzielle Belastung von Alleinerziehenden gemildert werden, sondern auch die schwierige Erziehungssituation. Gerade Alleinerziehende von jüngeren Kindern haben es besonders schwer, die Aufgaben der Haushaltsführung, Betreuung des Kindes und Erwerbstätigkeit allein zu bewältigen.

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz haben Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder unregelmäßigen Unterhalt bekommen, Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für maximal 72 Monate. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für Eltern. Seitens des Amtes für Jugend und Familie wird für die Beantragung des Unterhaltsvorschusses ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil nicht vorausgesetzt. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, aber nicht leistungswillig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.¹

Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich seit 1. Juli 2015 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- | | |
|---|-----------------|
| • für Kinder bis unter 6 Jahren | 145 € monatlich |
| • für ältere Kinder bis unter 12 Jahren | 194 € monatlich |

Die Stelle für Unterhaltsvorschuss im Amt für Jugend und Familie wird im Auftrag des Freistaates Bayern tätig, wenn der unterhaltpflichtige Elternteil für sein Kind oder seine Kinder keinen Unterhalt leisten will oder kann. Dabei müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

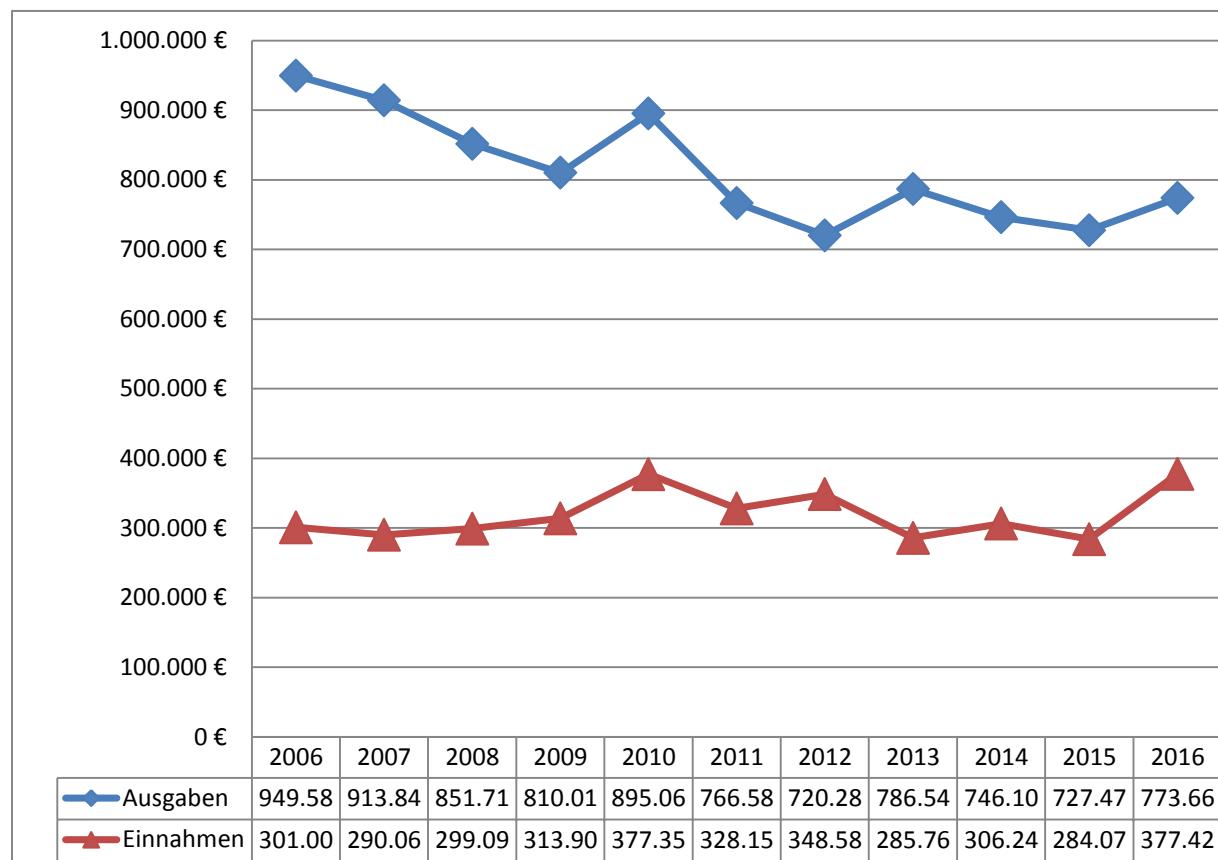
- das Kind lebt (die Kinder leben) bei einem alleinerziehenden Elternteil,
- der andere Elternteil leistet nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt,
- das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Aufgaben der Unterhaltsvorschussstelle:

- Bearbeitung von Anfragen auf Unterhaltsvorschussleistung,
- Ermittlung von Pfändungsmöglichkeiten bei säumigen Unterhaltsschuldnern,
- Vorbereitung von Zwangsvollstreckungen,
- Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Unterhaltsvorschussleistungen,
- Festsetzung von Bußgeldern bei Auskunftsverweigerung oder falschen Auskünften der Unterhaltpflichtigen, Arbeitgeber der Unterhaltpflichtigen oder der Leistungsempfänger,
- Strafanzeigen bei Unterhaltpflichtverletzung.

¹Siehe auch: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=34088.html>

Entwicklung der Kosten – Unterhaltsvorschuss:



Fallzahlen- Rückholquote:

Jahr	Auszahlungs-fälle	Rückhol-quote
2006	580	31,70 %
2007	531	31,74 %
2008	522	35,12 %
2009	475	38,75 %
2010	430	42,16 %
2011	404	42,81 %

Jahr	Auszahlungs-fälle	Rückhol-quote
2012	409	48,40 %
2013	414	36,33 %
2014	476	41,05 %
2015	482	39,05 %
2016	512	48,78 %

Im Jahr 2016 ist die Anzahl der Auszahlungsfälle leicht angestiegen, die Rückholquote konnte stark erhöht werden.

10. Adoptionsdienst

Adoptionen sind möglich und zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dienen und die volle Integration in die Adoptivfamilie zu erwarten ist. Für Kinder, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können, stellt die Adoption eine Möglichkeit dar, unter den förderlichen Entwicklungsbedingungen einer Familie aufzuwachsen.

Viele ungewollt kinderlose Paare sehen in der Adoption eines Kindes die Chance, eine Familie zu gründen, wobei die Zahl der Kinder, die zur Adoption freigegeben werden, einer viel größere Bewerberzahl gegenübersteht. Von den jährlich ca. 600 Adoptionen in Bayern erfolgen 70 % durch Verwandte oder Stiefeltern, während Fremdadoptionen vergleichsweise selten sind.

Die Adoptionsvermittlung obliegt ausschließlich den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, der Landesjugendämter und sonstigen zur Adoptionsvermittlung anerkannten Organisationen. Ihr gesetzlicher Handlungsauftrag besteht darin, zum Wohl des betroffenen Kindes geeignete Eltern zu suchen. Hinsichtlich der Vermittlung von Kindern aus dem Ausland gelten besondere Verfahrensvorschriften.

Werdende Eltern, die eine Adoption in Erwägung ziehen, begeben sich meist vor der Geburt des Kindes in einen intensiven Beratungsprozess, bei dem die vielfältigen Ambivalenzen und persönlichen Lebenssituationen berücksichtigt werden. Sprechen sich die leiblichen Eltern für eine Adoption aus, wird der Säugling meist bereits kurz nach der Geburt in Adoptionspflege vermittelt. Frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes können die abgebenden Eltern vor einem Notar die Freigabe des Kindes erklären.

Die Entwicklung im Berichtszeitraum zeigt, dass leibliche Eltern trotz der Entscheidung für eine Adoption ihren Adoptionsauftrag nach der Geburt des Kindes zurückziehen und sich für das Leben mit Kind entscheiden. Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle ist es, die leiblichen Eltern in ihrem Entscheidungsprozess zu beraten, das Wohl des Kindes im Blick zu haben und die Adoptivbewerber bei gelingender oder gescheiterter Vermittlung zu begleiten.

Bei erfolgter Vermittlung lebt das Kind in Adoptionspflege. Die Adoptiveltern beantragen die notarielle Annahme des Kindes, die frühestens nach einem Jahr durch das zuständige Familiengericht ausgesprochen wird. Die Adoptionsvermittlungsstelle gibt hierzu eine gutachterliche Stellungnahme ab, ob die Adoption dem Wohl des Kindes entspricht und die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist. Dies gilt auch für Verwandten- oder Stiefelternadoptionen.

Die Landkreise Erding und Freising führen eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle. Schwierige Fallkonstellationen bündeln in ihrer Bearbeitung enorme zeitliche Kapazitäten. Die regelmäßigen monatlichen Treffen der Fachkräfte beider Landkreise werden intensiv genutzt, um rechtliche Bedingungen im Einzelfall festzustellen und das weitere fachliche Vorgehen festzulegen.

Bewertung der Entwicklung 2016:

Die umfangreiche Überprüfung von NeubewerberInnen zählten auch im Jahr 2016 zu den Schwerpunkten der Mitarbeiterinnen. Insbesondere bei Auslandsadoptionen erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit anerkannten Auslandsadoptionsvermittlungsstellen, die für die jeweiligen Länder über die rechtlichen und landestypischen Kenntnisse verfügen. Insgesamt sind die Zahlen von erfolgreich verlaufenen Adoptionsvermittlungen sowohl im Inland als auch im Ausland stark rückläufig. Das Netzwerk der Frühen Hilfen könnte ein Grund sein, warum sich leibliche Eltern nach einem meist längeren Ambivalenzprozess dennoch für das Leben mit dem Kind entscheiden und hierfür vielfältige Hilfen in Anspruch nehmen.

Adoptionsdienst – Statistik 2016:

Fremd-adoptionen	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Adoptionsabschlüsse	2	4	6	1	1	2	4	1	3	0	1
Eignungsfeststellungen	6	2	3	7	3	4	3	4	1	2	5

Adoptionen von Stiefkindern	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Adoptionsabschlüsse	7	5	3	4	2	6	5	2	4	3	0
Eignungsfeststellungen	10	4	3	8	13	6	2	1	4	3	0

Nachforschungen zum Adoptionsgeheimnis:

2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
5	6	8	6	6	4	8	5	8	1	2

Beratung von abgebenden Eltern und Alleinerziehenden:

2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
1	3	4	3	3	3	2	0	1	1	2

11. Formlose erzieherische Beratung

Die Rechtsgrundlage für diesen Aufgabenbereich des Sozialen Dienstes sind § 1 SGB VIII - Recht auf Erziehung, Elternverantwortung; § 16 SGB VIII - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie und § 8 a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Die formlose erzieherische Beratung beinhaltet das ganze Beratungsspektrum bei Erziehungsproblemen, familiären Krisen und Notsituationen. Die Beratung können Erziehungsbe rechtigte sowie Kinder und Jugendliche selbst in Anspruch nehmen. Es fallen darunter aber auch Interventionen bei Strafanzeigen gegen strafunmündige Kinder und Hinweisen auf Verdacht wegen Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII.

Die Tätigkeit ist schwerpunktmäßig präventiv. Über rechtzeitige intensive Beratung und Stärkung der innerfamiliären Ressourcen können oft kostenintensive, in das Familiensystem eingreifende Maßnahmen vermieden werden. In diesem Rahmen werden gemeinsam mit den Familien der Hilfebedarf geklärt und passgenaue Hilfsangebote erarbeitet.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII hat massive Auswirkungen auf die Tätigkeit der Bezirkssozialarbeit. Kontrolle und Eingreifen in Familiensysteme rücken stärker in den Vordergrund, der bisher im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankerte familienunterstützende Ansatz wird immer mehr verdrängt. Seit 2007 werden diese Fälle eigens erfasst und zusätzlich in einem eigenen Kapitel dargestellt.

Fallzahlen – Formlose Erzieherische Beratung:

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl Fälle „FEB“	695	749	696	681	683	739	779	961	1103
Interventionen nach § 8a SGB VIII	155	108	172	112	100	116	84	73	89
Gesamt	850	857	867	793	783	855	863	1034	1192

Die präventive Vorgehensweise des Amtes für Jugend und Familie versteht sich als Unterstützung für die Familien, Probleme zu erkennen und innerhalb der Familie zu lösen. In diesem Beratungsprozess erarbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit den individuellen Hilfebedarf und die Bereitschaft der Klienten, sich auf Hilfe einzulassen. Gemeinsam wird ein Hilfsangebot erarbeitet, in dem die Möglichkeiten und Grenzen verdeutlicht werden. Die Beratung ist aufwändig und erfordert hohe Zeitressourcen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der zeitliche Anteil der Beratungstätigkeit hat in den letzten Jahren überdurchschnittlich zugenommen. Nur durch gute personelle Ausstattung der Bezirkssozialarbeit kann vermieden werden, dass schnell erzieherische Hilfen eingesetzt werden müssen. Die formlose erzieherische Beratung in Verbindung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung bindet ein Drittel der Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit, auch durch die erforderliche umfangreiche Dokumentation.

12. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Seit 2005 ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und die sogenannte „Garantenpflicht“ des Jugendamtes gesetzlich festgeschrieben. In verschiedenen Ergänzungen und Erweiterungen des Gesetzes wurden Vorgehensweise und Vernetzung mit der Gesundheitshilfe, der Polizei, dem Familiengericht und anderen Helfern festgelegt. Das Bundeskinderschutzgesetz trat zum 01.01.2012 in Kraft. Das **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** sowie die Änderungen im SGB VIII – als Kernpunkt des neuen Gesetzes – haben zum Ziel, den Kinderschutz weiterzuentwickeln und zu verbessern. Zur Umsetzung des Gesetzes wurden für das Amt für Jugend und Familie Freising feste Standards für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen entwickelt und verbindlich festgeschrieben:

- jeder Meldung wird zeitnah nachgegangen,
- die Vorgehensweise wird mit der Sachgebietsleitung abgesprochen,
- Hausbesuche finden - je nach Inhalt der Meldung - auch unangemeldet und nur zu zweit statt. Dabei ist eine im Umgang mit Kindeswohlgefährdung „insoweit erfahrene Fachkraft“ beteiligt,
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschaffen sich einen unmittelbaren Eindruck des Kindes oder Jugendlichen und dessen persönlicher Umgebung,
- es wird bei anderen Helfersystemen, wie z.B. Schule, Arzt oder Kindertagesstätten nachgefragt,
- es erfolgt eine zeitnahe und ausführliche Dokumentation,
- Fallübergaben erfolgen im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Hierbei sind das Kind oder der Jugendliche sowie die personensorgeberechtigten Elternteile angemessen zu beteiligen.

Ist die Familie nicht zur Zusammenarbeit bereit und liegen akute Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung vor, muss das Familiengericht eingeschaltet werden, um zu klären, ob die Eltern bereit und in der Lage sind, der Kindeswohlgefährdung abzuhelfen. Meist wird eine Anhörung zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung beantragt, bei der versucht wird, bei den Eltern Verständnis und Kooperation zu wecken, um mit Unterstützung durch erzieherische Hilfen die Gefährdung abzuwenden.

Ist auf Grund der Gefährdungslage eine sofortige Schutzmaßnahme erforderlich und stimmen die Eltern dieser nicht zu, kann das Familiengericht im Rahmen einer einstweiligen Anordnung dem Jugendamt Teilbereiche der elterlichen Sorge übertragen, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten. Hier wird dann zeitnah im Rahmen einer Anhörung das weitere Vorgehen geklärt. Alle Maßnahmen, die das Sorgerecht einschränken, werden regelmäßig daraufhin überprüft, ob den Eltern das volle Sorgerecht zurückgegeben werden kann.

„Kinderschutzarbeit“ ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit zeitaufwändig und emotional oft sehr belastend. Die Einschätzung der akuten Gefährdung und der sich daraus ergebenden Handlungsschritte müssen oft unter Zeitdruck und unter dem Risiko, bei Fehleinschätzung haftbar gemacht zu werden, getroffen werden. Dazu kommt ein großer Druck durch die Öffentlichkeit.

Um die Einschätzung der Gefährdung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit zu erleichtern, sowie transparenter und nachvollziehbarer zu machen, wurde der Einschätzungsbogen für Meldungen von Kindeswohlgefährdung in einem Arbeitskreis überarbeitet.

Im Jahr 2016 wurden dem Amt für Jugend und Familie 88 Kindeswohlgefährdungen gemeldet. In 9 Fällen mußten Kinder in Obhut genommen werden.

Die Meldungen kamen von anderen Helfern (9), Verwandten (7), der Polizei (26), von der Schule (2), der Jugendsozialarbeit an Schulen und von anderen behördlichen Mitarbeitern (6), von Nachbarn (6), Bekannten (5), von Kindertagesstätten (4), von Ärzten und Krankenhäusern (6), neun Meldungen wurden anonym erstattet.

Inhalte der Meldungen waren:

- Gewalt in der Familie, auch gegen die Kinder: 31 Fälle
- Überforderung oder erzieherische Probleme : 20 Fälle
- Drogen- und Alkoholproblematik: 13 Fälle
- Belastende Lebenssituation, Multiproblemfamilie, mangelnde Förderung: 19 Fälle
- Psychische Erkrankung eines oder beider Elternteile: 4 Fälle
- Verdacht auf sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch: 1 Fall
- Verdacht auf Suizid: 0 Fälle

13. Trennungs- und Scheidungsberatung

Der Fachdienst für Trennungs- und Scheidungsberatung hat sich mittlerweile gut etabliert und wird von allen Kooperationsstellen sehr positiv bewertet.

Das Amtsgericht sowie die Verfahrensbeistände und Erziehungsberatungsstellen begrüßen es, eine überschaubare Anzahl an Ansprechpartner zu haben. Auf Kooperationstreffen wurden vor allem die Erreichbarkeit und die Verlässlichkeit betont.

Die Aufgabe des Fachdienstes, Familien bei der Ausübung der elterlichen Sorge und der Umgangsgestaltung zu beraten und zu unterstützen, wurde auch letztes Jahr wieder zahlreich in Anspruch genommen. Die drei Mitarbeiterinnen zählen insgesamt 862 Fälle.

Es handelt es sich bei der Trennungs- und Scheidungsberatung um ein Angebot, das von Müttern und Vätern in Anspruch genommen werden kann, die für ein Kind oder Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen.

Die Angebote nach §§ 17, 18 SGB VIII sind Leistungen, die freiwillig und kostenfrei in Anspruch genommen werden können. Sie unterliegen der Schweigepflicht und dem Sozialdatenschutz.

Ziel der Beratung ist es, mit beiden Elternteilen ein einvernehmliches Konzept im Hinblick auf die Angelegenheiten des Kindes, beziehungsweise der Kinder zu finden. Der Fachdienst „Trennungs- und Scheidungsberatung“ arbeitet dabei direkt mit den sorgeberechtigten Elternteilen zusammen.

Beispielweise unterstützt der Fachdienst die Eltern beim Erarbeiten einer Umgangsvereinbarung oder berät hinsichtlich der Möglichkeiten zur Regelung von Teilbereichen der elterlichen Sorge.

Bei hochstrittigen Trennungen ist häufig eine Begleitung der Umgangskontakte erforderlich, um diese dem Wohle des Kindes gemäß gestalten zu können. Die Umgangsbegleitung übernimmt der Deutsche Kinderschutzbund Freising. Aktuell wird an einer weiteren Stelle gearbeitet, bei der Fachkräfte schwierige Umgangsbegleitungen übernehmen können. Dies wird eine neue Herausforderung für den Fachdienst sein, diese Begleitungen zu genehmigen und zu koordinieren.

Neu war im letzten Jahr ein Treffen mit anderen Fachdiensten für Trennungs- und Scheidungsberatung. Der Austausch und der Vergleich mit anderen Landkreisen wurden von allen Seiten als Bereicherung betrachtet. Diese Treffen sollen jährlich fortgeführt werden.

14. Begleitete Umgangskontakte

Begleitete Umgangskontakte werden erforderlich, wenn der Kontakt des Kindes zum nichtbetreuenden Elternteil ohne Unterstützung gefährdend wäre oder abgelehnt wird, z.B. wenn ein Elternteil schon lange keinen Umgang mehr mit den Kindern hatte, oder ein Elternteil den Umgang verhindert. Dies ist vor allem in hochstrittigen Scheidungs- bzw. Trennungssituationen notwendig.

Wird durch Beratung keine andere Lösung erarbeitet, kann über das Amt für Jugend und Familie oder über das Familiengericht ein begleiteter Umgang vermittelt werden.

Ziel des betreuten Umgangs ist, die Eltern zu befähigen, den Umgang mit dem Kind wieder selbstständig auszuüben und auch zuzulassen. Gleichzeitig kann durch die Umgangsbegleiter auch Information über die Beziehung zwischen Eltern und Kind gegeben werden.

Der Kinderschutzbund Freising übernimmt die Betreuung der Eltern. Nach eingehender Beratung werden Umgangskontakte zwischen dem Elternteil, dem bisher der Kontakt verweigert wurde und dem Kind (den Kindern) hergestellt. Während der Zeit dieses Umgangs ist eine dritte neutrale Person anwesend, die den beteiligten Kindern Schutz gewährt. Umgangsbegleitung beinhaltet auch Unterstützung bei der Übergabe des Kindes.

Im Jahr 2016 wurden durch den Kinderschutzbund insgesamt 51 Familien betreut.

Darüber hinaus gibt es wieder eine Reihe von Familien, mit denen bei Gericht oder beim Jugendamt ein begleiteter Umgang vereinbart war, mit denen auch Vorgespräche stattfanden, bei denen aber kein begleiteter Umgang zustande kam.

Die Zahl der begleiteten Umgänge belief sich auf 278. insgesamt wurden 149 begleitete Übergaben durchgeführt.

Begleitete Übergaben können Ruhe in eine verfahrene Situation bringen und sind oft die einzige Möglichkeit, dem Kind den Kontakt zum anderen Elternteil zu ermöglichen. Die begleiteten Übergaben ersparen dem Kind die üblichen Auseinandersetzungen beim Aufeinandertreffen der Elternteile. Sie sorgen für Regelmäßigkeit und Struktur, weil die Beteiligten mit dem Kinderschutzbund vereinbarte Termine weniger leicht platzen lassen als sonst üblich.

Oft muss der Kinderschutzbund im Rahmen von begleiteten Übergaben auch weitere Funktionen übernehmen: Unterschriften für Anträge, die das Kind betreffen, erbitten; Nachrichten übermitteln, z.B. wenn ein Kind schwer erkrankt ist; Absprachen einleiten, die die Beteiligten nicht allein treffen können, weil zwischen ihnen Kontaktverbot besteht oder sie zur Kommunikation miteinander nicht fähig sind oder jedes Aufeinandertreffen zu einer Eskalation führen würde. Wenn Kontaktverbote ausgesprochen werden, sollte vereinbart werden, auf welchem Wege gegebenenfalls wichtige Mitteilungen übermittelt werden können, z.B. durch Personen, denen beide Seiten trauen oder durch Nachrichten per SMS oder per E-Mail.

In vielen Fällen konnten gute Erfolge erzielt werden, so dass die zunächst sehr vorsichtigen Elternteile, die in der Regel den Umgang des ehemaligen Partners verhindern wollten, ihre Vorbehalte nach und nach aufgeben konnten und es möglich wurde, einen regelmäßigen und nicht betreuten Umgang wieder aufzubauen.

Seit ca. zwei Jahren steigt der Bedarf an begleiteten Umgängen durch sozialpädagogische Fachkräfte sehr stark an, so dass für das kommende Jahr ein weiterer zusätzlicher Träger für diesen Bereich gesucht wird.

15. KoKi - Netzwerk frühe Kindheit Freising

Die Arbeit der Koordinierenden Kinderschutzstelle „KoKi – Netzwerk frühe Kindheit“ ist vielseitig, gliedert sich im Wesentlichen aber in zwei Hauptarbeitsfelder auf:

Zum einen steht die Arbeit mit den Familien (auch mit nur einem Elternteil), die Säuglinge und Kleinkinder im Alter von 0 – 3 Jahren haben, im Vordergrund. Die Mitarbeiter/innen der „KoKi – Netzwerk frühe Kindheit“ bieten Begleitung von Eltern und Familien im Rahmen von Kurzzeitberatungen an, die unterhalb der sogenannten Eingriffsschwellen im Sinne des § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) liegen. Ziel ist es, belastende Bedingungen beim Aufwachsen der Kinder in der Familie möglichst früh zu erkennen und Abhilfe zu schaffen. Das erfolgt beispielsweise durch die Weitervermittlung der Familien an möglichst bedarfsoorientierte Beratungs- und Unterstützungsangebote der Netzwerkpartner im Landkreis Freising. Eine Stärkung bzw. Entlastung der Familien kann aber auch durch die Gewährung sogenannter „Früher Hilfen“ erfolgen. Die Koordinierende Kinderschutzstelle kann auf Wunsch der Eltern bereits während der Schwangerschaft tätig werden.

Zum anderen ist der Aufbau, die Pflege und die Koordination eines zuverlässigen Netzwerkes aus Fachkräften unterschiedlicher Professionen und Fachbereichen ein wichtiger Schwerpunkt in der Arbeit der KoKi.

Die Koordinierende Kinderschutzstelle Freising war im Jahr 2016 in folgenden Bereichen aktiv:

Netzwerktätigkeit:

- Durchführung von drei Runden Tischen des „Netzwerk frühe Kindheit“ im Haus mit Vertretern aus den verschiedenen regionalen Einrichtungen
- Vorstellung der Koordinierenden Kinderschutzstelle beim Grundqualifizierungskurs der künftigen Tagespflegepersonen im Haus
- Teilnahme an verschiedenen Arbeitskreisen: „AK Gewalt gegen Frauen“, „AK KoKi Oberbayern“, „AK Asyl“, „AK Kinder- und Jugendarbeit“, „AK Gesundheit für Kinder mit Migrationshintergrund“
- Kooperationsgespräche mit Vertretern der Asylberatung und den zuständigen Familienhebammen
- Kooperationsgespräch mit der Caritas Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Freising
- Kooperationsgespräch mit dem Familienpflegewerk, Station Freising
- Kooperationsgespräch mit der Koordinatorin des Projekts „wellcome“
- Kooperationsgespräche mit den Familienhebammen und den Familienkinderkrankenschwestern im Landkreis Freising
- Kooperationsgespräch mit der Lebenshilfe Freising (offene Behindertenarbeit)
- Kooperationsgespräch mit den KollegInnen der Bezirkssozialarbeit
- Kooperationsgespräche mit den Frühförderstellen des Landkreises
- Gemeinsames Kooperationstreffen mit den Schwangerenberatungsstellen des Landkreises und der Caritas Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
- Gesonderte Kooperationsgespräche mit Schwangerenberatungsstellen des Landkreises

- Teilnahme am Neujahrsempfang des Kooperationspartners Katholische Jugendfürsorge Freising
- Einführung neuer BSA- (Bezirkssozialarbeit) und JaS- (Jugendsozialarbeit an Schulen) KollegInnen in die Arbeit der Koordinierenden Kinderschutzstelle
- Durchführung des großen Fachtages zum Thema „Psychische Erkrankungen bei Eltern und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung in der frühen Kindheit“
- Erstellen und Herausgabe der 2. Auflage der Informationsbroschüre „Kinderkompass des Landkreises Freising“ für werdende Eltern und junge Familien
- Informationsstand auf der Weltstillwoche des Klinikums Freising
- Vorstellungsgespräche mit Anbietern von „Frühen Hilfen“

Beratung:

Im Jahr 2016 bestand in der „Koki-Netzwerk frühe Kindheit“ Freising zu 154 Klienten Kontakt. Mit 65 Klienten bestanden einmalige, mit 37 Klienten mehrmalige d.h. ein bis drei Kontakte und mit 52 Klienten vier und mehr Kontakte. In dieser Zahl enthalten sind auch die geleisteten anonymen Fallberatungen von Kindertageseinrichtungen im Bereich Risikoeinschätzung.

Der Zeitpunkt der Kontaktaufnahme bzw. Anfrage und Übermittlung von Familien an KoKi war in 30 Fällen während der Schwangerschaft, in 72 Fällen mit einem Kind von 0 bis 1 Jahr, in 36 Fällen mit einem Kind von 1 bis 3 Jahren und in 26 Fällen waren die Kinder älter als 3 Jahre. In 49 Fällen setzte KoKi eigene frühe Hilfen in den Familien ein (Familienhebamme, Familienkinderkrankenschwester, H.O.T.), in den anderen Fällen wurde an geeignete, regionale Fachstellen, Einrichtungen und Vereine verwiesen.

Fortbildungen/Qualifizierungen:

- Teilnahme am Fachtag „Hauptsache es dreht sich- Familien und ihre Helfer im Suchtkarrussell“, KoKi Stadt Landshut
- Teilnahme am Fachtag „Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“, Gesundheitsamt Freising
- Teilnahme an der Fortbildung „Psychisch kranke Eltern- Auswirkungen auf die Kinder“, Input e.V., München
- Teilnahme an der Fortbildung „Kompetenter Umgang mit Borderline Persönlichkeitsstörung“, Input e.V., München
- Teilnahme an der Fortbildung „Gefährdungseinschätzung für Fachkräfte der KoKi“, Bayrisches Landesjugendamt, Augsburg
- Teilnahme an der Fortbildung „Kompetenzorientierung- eine Methodik für resilienzfördernde Interventionen“, Input e.V., München
- Teilnahme an der Fachtagung „Nur wegen der Kinder Schutz für Betroffene bei häuslicher Gewalt“, Gleichstellungsstelle des Landratsamts Freising
- Teilnahme am Fachtag „Interkulturelle Arbeit in den frühen Hilfen“, ZBFS, München

Öffentlichkeitsarbeit:

- Pflege der Daten des Projekts „Eltern im Netz“
- Teilnahme am „Kinderspaßtag“ der Stadt Freising mit einem Informationsstand und Spielangebot für Kinder in Kooperation mit dem Fachbereich Kindertagespflege und der Schwangerenberatungsstelle Donum Vitae
- Angebot eines kostenlosen Verleihservices für Babykleidung
- Schriftliche Begrüßung aller Neugeborenen im Landkreis und Information über das Angebot von KoKi
- Bekanntmachung und Beteiligung am Angebot „Elternbriefe“ des Landesjugendamtes.
- Verteilung der Broschüre „Kinderkompass des Landkreises Freising“
- Teilnahme am Tag der offenen Tür des Landratsamtes mit einem Informationsstand und Spielangebot für Kinder



Kinderspaßtag in Freising am 24.09.2016

16. Hilfen zur Erziehung

16.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Die Arbeit in der Bezirkssozialarbeit ist geprägt von einem hochkomplexen Aufgabenfeld, angefangen von einem niederschwelligen Beratungsangebot bis hin zu der Kontrollfunktion bei Kindeswohlgefährdungsfällen.

In diesem Fachbereich werden alle Arten von Jugendhilfemaßnahmen (außer die Vollzeitpflege) überprüft, eingeleitet, gesteuert und ggf. beendet. Zusätzlich müssen die Rahmenbedingungen der Arbeit, wie z.B. gesetzliche Veränderungen oder höchste Qualitätsanforderungen in die Praxis umgesetzt werden. Das Bild vom Jugendamt als einer Eingriffsbehörde, die ohne langen Vorlauf und Einwilligung der Eltern Kinder aus Familien holt, ist noch immer weit verbreitet. Die vielfältigen Möglichkeiten der präventiven und familienunterstützenden Erziehungshilfen sind oft nicht ausreichend bekannt. Bei manchen Betroffenen besteht deshalb die Sorge, dass ihre individuelle Situation nicht genügend berücksichtigt wird und sie nicht die Form von Unterstützung bekommen, die sie sich wünschen. Dies kann dazu führen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie nicht frühzeitig aufgesucht werden, wenn Bedarf an Beratung und Unterstützung besteht.

Die Einarbeitung, Fortbildung und Qualifizierung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in diesem Fachbereich stellte einen weiteren Arbeitsschwerpunkt in diesem Jahr dar.

So besuchten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedene Fachveranstaltungen zu den Themen „Umgang mit Kindern von psychisch kranken Eltern“, „Auswirkungen für Kinder mit häuslicher Gewalterfahrung“, „Unterstützung von Kindern aus suchtbelasteten Familien“, u.a.

Die Standards für die Überprüfung von Kindeswohlgefährdungsmeldungen werden stets aktualisiert, um ein schnelles Handeln durch gute Dokumentation sicherstellen zu können.

Möglichkeiten der Hilfe zur Erziehung:

Wenn der private Austausch mit Verwandten, Bekannten oder Lehrkräften und Erzieher/innen über Erziehungsprobleme nicht mehr ausreicht, finden Ratsuchende ein kostenloses Angebot in den Erziehungsberatungsstellen des Landkreises. Darüber hinaus bieten aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie des Landkreises Freising Beratungen in schwierigen Situationen mit dem Kind, Jugendlichen oder Heranwachsenden an. Vor allem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit können mit den Ratsuchenden gemeinsam überlegen, welche Hilfestellungen für ihre Familie geeignet sind. Neben der direkten Beratung werden weitere Hilfeformen zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung durch die Eltern angeboten, die im Folgenden genauer ausgeführt werden.

Gesetzliche Grundlagen:

Die „Hilfe zur Erziehung“ im Sinne des § 27 SGB VIII unterstützt die Personensorgeberechtigten, also in der Regel die Eltern, wenn „(...) eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet (...)“ ist. Das bedeutet in der Praxis, dass die Eltern einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung beim Amt für Jugend und Familie stellen können, wenn sie den Eindruck haben, dass sie Unterstützung im Umgang mit ihrem Kind benötigen.

Je genauer mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen die gesamten Zusammenhänge ihrer Schwierigkeiten, aber auch ihrer Möglichkeiten besprochen werden, desto passgenauer kann eine Hilfe eingerichtet werden. Die meisten der ambulanten Hilfen zur Erziehung sind

aufsuchende Hilfen, d.h. die Familien werden in ihrem eigenen Umfeld unterstützt. Seit etlichen Jahren wird der Ausbau der ambulanten Hilfen im Landkreis Freising sowohl im präventiven Bereich als auch im unterstützenden Bereich vorangetrieben. Es gibt mittlerweile ein breites Angebotsspektrum, das in folgende Bereiche eingeteilt werden kann:

- Erziehungsberatung
- Frühe Hilfen
- Begleitende unterstützende Hilfen
- Soziale Gruppenarbeit
- Clearing
- Krisenintervention

Erziehungsberatung und Soziale Gruppenarbeit zeichnen sich in der Palette der ambulanten Hilfeformen durch eine „Komm-Struktur“ aus, während bei den anderen ambulanten Formen die Hilfe direkt in der Familie aufsuchend stattfindet.

Alle ambulanten Hilfen werden durch freie Träger der Jugendhilfe oder selbständige Fachkräfte geleistet. Mit allen wurde eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung abgeschlossen. Ebenso liegen für alle beauftragten Fachkräfte aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vor. Im Jahr 2014 wurden diese Vereinbarungen überarbeitet und erneuert.

Im Bereich der ambulanten Hilfen sind Fachkräfte folgender Berufsgruppen tätig:

- Familienhebammen (Hebammen mit Zusatzausbildung)
- Kinderpfleger/innen
- Hauswirtschafter/innen im Trainingsprogramm alltagspezifischer Probleme „TAP“ oder Haushaltorganisationstraining „HOT“
- Psychologinnen und Psychologen
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, oft mit zusätzlicher Qualifikation wie:
 - Systemischer Therapie
 - Trauma-Therapie
 - Familientherapie
 - Tiergestützter Therapie
 - Erlebnispädagogik
 - Coaching
 - Fremdsprachen wie Englisch, Albanisch, Serbisch, Italienisch, Polnisch, sowie Türkisch als Muttersprache.

Durch das vielfältige Angebot der vom Amt für Jugend und Familie eingesetzten Fachkräfte gelingt es, die Hilfe passgenau zu installieren. Dabei wurden im Jahr 2016 verstärkt Dolmetscher zur Unterstützung herangezogen, da die Deutschkenntnisse vieler Familien nicht ausreichten.

Erziehungsberatung:

In Erziehungsberatungsstellen arbeiten vor allem Psychologen und Sozialpädagogen aber auch Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Heilpädagogen und andere Fachkräfte. Sie

verfügen in der Regel über besondere Zusatzausbildungen, z.B. in der Verhaltenstherapie, Spieltherapie oder Familientherapie. Manche haben sich für die Beratung besonderer Zielgruppen (z.B. von Scheidungs-, Teil-, Patchwork- oder Pflegefamilien) weiterqualifiziert.

Erziehungsberatung erfolgt grundsätzlich freiwillig, d.h., dass Eltern sich in der Regel selbst anmelden und zur Mitarbeit bereit sein müssen. Erziehungsberatung ist kostenfrei. Die Beraterinnen und Berater unterliegen der Schweigepflicht, d.h., was in den Gesprächen mitgeteilt wird, wird vertraulich behandelt. Nur so kann eine vertrauliche Beziehung zu den Klientinnen und Klienten entstehen, in der sehr persönliche Fragen und Probleme geklärt werden können. Ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung der Eltern dürfen Gesprächsinhalte an andere Fachstellen oder das Amt für Jugend und Familie weitergegeben werden.

Die Berater sprechen mit den Klienten über die jeweiligen Probleme und über deren eventuelle Ursachen. Dann folgen Anamnese und Diagnose, wobei manchmal Testverfahren und andere psychologische Untersuchungsmethoden eingesetzt werden. Je nach Problematik folgt eine mehr oder minder lange Beratung bzw. Behandlung, die beispielsweise Einzelgespräche, Familienberatung, heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen für das Kind, Gruppen für Eltern oder Gruppen für Kinder umfassen kann. Zusätzlich sind alle Beratungsstellen im Landkreis Freising eng in die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht eingebunden, insbesondere bei strittigen Trennungs- und Scheidungsverfahren.

Erziehungsberatung wird im Landkreis Freising durch die Beratungsstellen der Caritas in Freising und Moosburg mit Außenstellen in Au und Allershausen sowie durch die Beratungsstellen der Gemeinden Eching und Neufahrn angeboten. Neben der klassischen Einzelberatung bei erzieherischen und familiären Problemen bietet die Caritas verschiedene Gruppenangebote, z.B.

- Elterngruppe für ADHS-Kinder (**Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung**)
- Trauergruppe für Kinder
- Psychodrama-Gruppe für Kinder
- Gruppe für Erstklässler mit Migrationshintergrund
- Gruppe für Mütter mit Kleinstkindern
- Trennungs- und Scheidungsgruppe für Kinder
- Männergruppe für Väter, die in Trennung/Scheidung leben

Bei den Gruppenangeboten handelt es sich um feste Gruppen mit denselben Teilnehmerinnen und Teilnehmern über einen bestimmten Zeitraum.

Anzahl der Beratungsfälle - Ortsstatistik von 2009 bis 2016:

Gemeinde / Stadt	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Allershausen	35	31	31	28	30	21	17	20
Attenkirchen	14	10	2	6	8	7	22	22
Au	22	24	32	42	30	16	31	32
Eching	111	111	111	93	83	127	80	70
Fahrenzhausen	17	19	11	13	18	17	19	19
Freising	257	266	315	273	298	416	274	289
Gammelsdorf	4	1	4	6	6	4	6	5
Haag	20	10	18	15	14	4	20	16
Hallbergmoos	33	36	31	47	33	37	48	43
Hohenkammer	3	7	6	4	5	6	9	9
Hörgerthausen	10	10	6	6	7	8	8	5
Kirchdorf	17	11	19	12	14	7	9	13
Kranzberg	11	21	17	18	18	8	9	9
Langenbach	13	14	14	18	17	11	18	15
Marzling	9	15	22	19	13	1	21	18
Mauern	20	14	16	20	10	6	15	11
Moosburg	102	107	127	122	107	128	106	90
Nandlstadt	27	25	15	13	22	29	20	22
Neufahrn	136	145	130	133	141	179	104	119
Paunzhausen	4	4	7	3	4	5	3	3
Rudelzhausen	9	15	11	3	10	12	6	6
Wang	6	8	5	6	6	5	4	5
Wolfersdorf	15	12	19	21	16	9	12	11
Zolling	18	27	39	27	22	19	24	27
andere Kommunen	22	33	30	40	53	62	65	49
keine Ortsangabe	21	24	6	4	12	-	-	14
Gesamt	956	1000	1044	992	997	1144	950	942

Entwicklung der Kosten (Zuschüsse des Landkreises):

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
384.618	473.071	572.228	513.079	529.270	579.476	584.918	589.718	636.407

Frühe Hilfen im Rahmen der Bezirkssozialarbeit:

Frühe Hilfen sind Angebote, die sich an Eltern mit Kindern unter drei Jahren richten. Diese Hilfen können präventiv durch die Koordinierende Kinderschutzstelle Fachberatung „Frühe Kindheit KoKi“ eingesetzt werden, aber auch in Form einer erzieherischen Hilfe durch die Bezirkssozialarbeit, insbesondere als

- Einsatz einer Familienhebamme: Speziell ausgebildete Hebammen unterstützen bis Ende des ersten Lebensjahres des Kindes die Mütter in der Versorgung, Betreuung und Förderung des Kindes. Dieses Angebot wird gut angenommen, da es nicht an erzieherischen Defiziten festgemacht wird.
- Einsatz eines Trainingsprogramms alltagspezifischer Probleme (TAP) oder Haushaltorganisationstraining (HOT): Hauswirtschafter/innen oder ähnlich ausgebildete Fachkräfte unterstützen Familien beim Erlernen von Grundkompetenzen wie Hygiene, Umgang mit Lebensmitteln, Regelung der Haushaltsfinanzen etc.
- Der Einsatz von Kinderpfleger/innen richtet sich an Familien, die in erster Linie Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung benötigen. Gleichzeitig beinhaltet dieses Angebot Verbesserungen der erzieherischen Kompetenzen.
- Mutter-Kind-Betreuung (MuKin): ambulante Mutter-Kind-Betreuung je zweier junger Mütter in einer gemeinsamen Wohnung. Träger dieses Hilfsangebots ist die Katholische Jugendfürsorge.

Begleitende und unterstützende Hilfen:

Begleitende und unterstützende Hilfen werden in der Regel für einen Zeitraum von ca. sechs Monaten bis zwei Jahren bewilligt. Sie richten sich an Familien in vielfältigen Problemlagen (Sozialpädagogische Familienhilfe - § 31 SGB VIII), an Jugendliche, die noch zu Hause leben (Erziehungsbeistand - § 30 SGB VIII) und junge Menschen mit speziellen Problemlagen (Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung – ISE § 35 SGB VIII)

- Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ist eine familienunterstützende Maßnahme der Jugendhilfe. Die ganze Familie steht im Fokus der Hilfestellungen einer sozialpädagogischen Fachkraft. Die Fachkraft kommt in die Familie und bietet im häuslichen Umfeld Unterstützung bei der Erziehung, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und bei Schwierigkeiten mit Außenstehenden an. Oft zeigen sich im Laufe der Hilfe andere Schwerpunkte als zu Beginn. Meist kommen existenzielle, erzieherische und familiäre Probleme zusammen. Ziel ist es, die Konfliktlösungs- und Bewältigungsmöglichkeiten der Familie so zu erweitern, dass sie schließlich auftretende Probleme wieder selbstständig meistern kann.
- In der Erziehungsbeistandschaft liegt der Schwerpunkt auf der individuellen Arbeit mit dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen. Zusätzliche Beratungen der Eltern bzw. gemeinsame Familiengespräche sind ergänzend sinnvoll und möglich. Bei dieser Hilfe steht im Mittelpunkt, dem Kind bzw. dem oder der Jugendlichen eine Vertrauensperson an die Seite zu stellen, die versucht, die Schwierigkeiten aus seiner Sicht zu verstehen. Die Erziehungsbeistandschaft wird häufiger bei Jugendlichen als bei Kindern eingesetzt.²

²Siehe auch: Katja Nowacki,
http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_programme/a_angebote_und_hilfen/s_1961.html

Im Landkreis Freising werden sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft in Form von flexibler ambulanter Hilfe zusammengefasst. Flexible ambulante Hilfe wird über die Dauer von ca. einem bis zwei Jahren zur Unterstützung von Familien mit multiplen Problemlagen eingesetzt.

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung:

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) richtet sich an Jugendliche ab ungefähr 14 Jahren und orientiert sich - im Gegensatz zu den anderen ambulanten Hilfen, die sich stets systemisch an die Familie als Ganzes richten - am individuellen Hilfebedarf des jungen Menschen und kann in unterschiedlicher Form geleistet werden. Sie soll Unterstützung bei der sozialen Integration bieten und zu einer eigenverantwortlichen Lebensform befähigen.

Bei männlichen Jugendlichen wird oft mit erlebnispädagogischen Ansätzen und einer intensiven Betreuung (1:1) gearbeitet, um dem Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, seine persönlichen Grenzen zu testen. Die Hilfe wird mit anfangs hoher Intensität begonnen und im Verlauf stetig reduziert. Die Fachkräfte arbeiten mit dem jungen Menschen in seinem Umfeld und beziehen andere Helfersysteme wie z.B. die Schule oder Therapeuten mit ein. Diese Hilfeform ist für Jugendliche attraktiv, da sie in ihrem Lebensumfeld bleiben können. Im laufenden Hilfeplanverfahren wird ermittelt, ob

- die Hilfe fristgerecht ohne weiteren Bedarf enden kann,
- eine kurze Verlängerung bis zum Abschluss erforderlich wird oder

eine andere Hilfeform anschließen muss.

Jahr	Fälle	Kosten
2007	9	314.398 €
2008	50	496.652 €
2009	44	466.670 €
2010	32	360.741 €
2011	44	493.915 €

Jahr	Fälle	Kosten
2012	41	496.601 €
2013	31	426.085 €
2014	26	314.137 €
2015	31	332.071 €
2016	74	507.948 €

Soziale Gruppenarbeit:

Soziale Gruppenarbeit nutzt die Bedeutung der „Peergroup“ (Gleichaltrigen-Gruppe) für Kinder und Jugendliche. Sie bietet den Rahmen, um in einem geschützten Umfeld adäquates Sozialverhalten zu trainieren, zu lernen sich in einem Kontext mit anderen zu behaupten.

Bei der sozialen Gruppenarbeit handelt es sich um ein Angebot, das von den jungen Menschen gern angenommen wird. Die im Landkreis Freising angebotenen Jungen- und die Mädchengruppe bestehen seit mehreren Jahren. Seit einiger Zeit sind die Teilnehmerzahlen jedoch rückläufig.

Der Rahmen beider Gruppen ist identisch: Die Teilnahme an zwei Nachmittagen in der Woche ist verpflichtend. Es findet ein gemeinsames Mittagessen statt, Hausaufgaben und verschiedene vorgegebene Aktivitäten wie z.B. ein Bewerbungstraining. Einmal im Monat wird der Tag nach den Wünschen der Jugendlichen gestaltet. Außerdem wird im Rahmen der Sozialen Gruppenarbeit eine erlebnispädagogische Ferienfreizeit durchgeführt. Elternarbeit und Kontakte zur Schule sind ein weiteres wichtiges Merkmal. Im Jahr 2015 wurde das Kon-

zept überarbeitet und ein größerer Focus auf die Elternarbeit sowie auf erlebnispädagogische Angebote gelegt.

Seit einigen Jahren wird eine pferdegestützte soziale Gruppenarbeit angeboten. Das Angebot wurde von einer freiberuflich tätigen Sozialpädagogin aus der Methode der pferdegestützten Therapie weiterentwickelt. Dieses Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren, die in ihrem sozialen Verhalten förderbedürftig sind und wird durch intensive Elternarbeit begleitet. Die Hilfe findet einmal in der Woche statt und ist für die jungen Menschen eine wichtige Unterstützung. Schwerpunkte sind die Verbesserung des Selbstwertgefühls, der Abbau von Ängsten und der Umgang mit Gleichaltrigen.

Soziale Gruppenarbeit wird mindestens für sechs Monate gewährt und kann maximal zwei Jahre dauern. Durch die Beendigungen und Neuzugänge während des laufenden Jahres wurden im Jahr 2016 insgesamt 16 Jugendliche und Kinder betreut. Ein Problem bei der Wahrnehmung der sozialen Gruppenarbeit ist die schlechte Anbindung der Nord-Ost Gemeinden mit öffentlichen Verkehrsmitteln. So erreichen beispielsweise Jugendliche, die in die Mittelschule in Nandlstadt gehen, die Gruppe nicht.

Da das Angebot der sozialen Gruppenarbeit in den letzten Jahren vermindert nachgefragt wurde, ist für 2016 eine konzeptionelle Umstrukturierung geplant. Künftig soll noch eine Gruppe für Jungen und Mädchen gemeinsam angeboten werden.

Im Landkreis Freising wurden 2016 folgende Gruppen angeboten:

- Jungengruppe – für acht Jungen von 11 bis 15 Jahren im Jugendzentrum Tollhaus in Freising, Träger der Hilfe ist die „Brücke e.V.“,
- Mädchengruppe – für acht Mädchen von 11 bis 15 Jahren im Haus der Vereine Freising, Träger der Hilfe ist die „Brücke e.V.“,
- Aus Kapazitätsgründen wurde mit Schuljahresbeginn 2016/17 nur noch eine gemischtgeschlechtliche Gruppe gebildet, bestehend aus insgesamt 8 Gruppenmitgliedern – 4 Mädchen und 4 Jungen.
- Gruppenarbeit mit Pferden – drei Kinder- und Jugendgruppen für jeweils vier junge Menschen von acht bis 16 Jahren. Diese Hilfe wird durch eine freiberuflich tätige Sozialpädagogin mit reittherapeutischer Zusatzausbildung angeboten.

Fallzahlen, Entwicklung der Kosten:

Jahr	Teilnehmer	Kosten
2006	24	154.819 €*
2007	32	162.516 €*
2008	27	119.360 €
2009	27	84.356 €
2010	34	111.525 €
2011	45	115.564 €
2012	27	149.234 €
2013	25	146.708 €
2014	21	142.991 €
2015	19	115.795 €
2016	16	116.113 €

Ambulantes Clearing:

Das ambulante Clearing ist ein Angebot, das dem Erkennen und Benennen der familiären und erzieherischen Situation dient. Es wird eingesetzt, wenn Hilfebedarf gesehen wird, jedoch noch Unklarheit über die Art der Hilfe besteht. Spezifisches Kennzeichen des ambulanten Clearings ist, dass die Einschätzung des Familiensystems im Vordergrund steht, nicht bereits eine Intervention zur Veränderung der Situation. Ziel ist es darüber hinaus, zu einer von möglichst allen Beteiligten getragenen Einschätzung der familiären Situation zu gelangen und auf dieser Basis gemeinsam zu erarbeiten, welches Profil und welche Eigenschaften eine mögliche weitergehende Hilfe haben soll.³ Ambulantes Clearing ist eine intensive, kurzfristige Maßnahme, die eingesetzt wird bei

- akuten Krisen,
- unklarem, aber erkennbarem Hilfebedarf oder
- vor einer möglichen Fremdunterbringung zur Klärung der familiären Ressourcen.

Die Maßnahme wird für die Zeit von sechs Wochen mit zehn Wochenstunden eingerichtet, da sonst die Nähe und Affinität zum Familiensystem eine externe neutrale "Begutachtung" erschwert. Ambulantes Clearing ist geeignet für Familien mit Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichsten Konstellationen und Lebenssituationen, die sich auf eine derartige Arbeitsphase einlassen, sowie für Familien deren Ressourcen Lösungsmöglichkeiten innerhalb der Familie versprechen.

Die Maßnahme ist insbesondere geeignet, wenn es herauszufinden gilt, ob die Ressourcen der Familie ausreichen, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.

Krisenintervention:

Bei akuten familiären Krisen ist eine kurzfristige, intensive Intervention erforderlich, um eine Eskalation rechtzeitig abzufangen. Gerade um Inobhutnahmen zu vermeiden, ist es wichtig, sofort einen Helfer in der Familie einzusetzen, auch um das Kindeswohl zu sichern. Durch die lange Laufzeit der flexiblen ambulanten Hilfen der Katholischen Jugendfürsorge besteht eine Warteliste, so dass zur Krisenintervention andere Fachkräfte angefragt werden. Diese Hilfen – meist im Rahmen einer sozialpädagogischen Familienhilfe – werden für vier Monate genehmigt und können bis zu acht Monaten verlängert werden. Schwerpunkt ist hier immer die aktuelle Konfliktsituation und Aktivierung der familiären Ressourcen. Stellt sich in dieser Zeit heraus, dass ein langfristiger Bedarf besteht, wechselt die Hilfe zu den flexiblen ambulanten Hilfen, die die Katholische Jugendfürsorge anbietet.

16.2 Teilstationäre Hilfen:

Bei den teilstationären Maßnahmen findet die Hilfe außerhalb des Elternhauses statt, der junge Mensch bleibt aber in seiner gewohnten Schule. Durch die Nähe zum Wohnort kann die Herkunftsfamilie eng mit einbezogen werden.

Teilstationäre Maßnahmen werden im Landkreis Freising geleistet durch

- Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
- teilstationäre Beschulung und Ausbildung im Jugendwerk Birkeneck nach § 13 SGB VIII.

³<http://www.bund-und-partner.de/leistungen/erziehungshilfen/ambulantes-clearing.htm>

Erziehung in einer Tagesgruppe:

Erziehung in einer Tagesgruppe kann in unterschiedlicher Form geleistet werden, z.B. durch die Belegung eines Einzelplatzes in einem integrativen Hort, durch eine heilpädagogische Tagesstätte oder im Rahmen einer sozialpädagogischen Nachmittagsbetreuung. Die Erziehung in einer Tagesgruppe ist ein Angebot für Schulkinder. Für Volljährige wird diese Hilfeform nicht angeboten. Benötigen Kinder bereits vor Schuleintritt diese Form der Förderung, so ist hier der Bezirk zuständig.

Über die Form der Betreuung entscheidet das Amt für Jugend und Familie nach folgenden Kriterien:

- der individuelle Hilfebedarf des jungen Menschen,
- die Form der Schulung und
- die Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit.

Die intensivste und umfangreichste Betreuung leisten die heilpädagogischen Tagesstätten, die zusätzlich zu den pädagogischen Mitarbeitern auch Psychologen einsetzen. Zielsetzungen der Erziehung in einer Tagesgruppe sind die Förderung des Sozialverhaltens in einer Kleingruppe und die Förderung des Schul- und Leistungsverhaltens. Das Erreichen dieser Ziele wird unterstützt durch eine intensive Elternarbeit und die enge Kooperation mit der Schule.

Erziehung in einer Tagesgruppe wird in der Regel auf zwei Jahre begrenzt. In dieser Zeit sind die jungen Menschen jeden Tag in der Tagesstätte, die auch je nach Angebot teilweise Ferienbetreuung anbietet. Problematisch ist die starke Einschränkung der Möglichkeiten zur Integration in den Sozialraum, da die Kinder kaum Möglichkeiten haben, sich außerhalb der Tagesstätte mit Freunden zu treffen oder an Vereinen teilzunehmen.

Im Gegensatz zu den ambulanten Hilfen, die für die Eltern kostenfrei sind, muss bei teilstationärer Hilfe ein Kostenbeitrag geleistet werden. Alle teilstationären Hilfen werden durch das halbjährliche Hilfeplanverfahren begleitet.

Im Landkreis Freising werden folgende teilstationäre Hilfen angeboten:

- Zwei heilpädagogische Tagesstätten in Freising, je eine in Moosburg und Au mit je neun Plätzen.
- Am Sonderpädagogischen Förderzentrum Freising, Zweig zur individuellen Lernförderung: eine sozialpädagogische Tagesgruppe mit zwölf Plätzen.
- Sozialpädagogische Hausaufgabenbetreuung „Sprachliche Förderung“. Für Kinder, die in die zentrale Schule in Johanneskirchen gehen, kann die dortige heilpädagogische Tagesstätte belegt werden.
- Institut für schulische und soziale Rehabilitation: Hier handelt es sich um ein Angebot der Kinder- und Jugendpsychiatrie Landshut, das über die Schule für Kranke die Rückführung und Integration in die Herkunftsschule begleitet.
- Das Jugendwerk Birkeneck verfügt über eine Hauptschule – Jahrgangsstufen sieben bis neun und eine Förder-Berufsschule; beide mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Die Ausbildung in Birkeneck ist in 14 verschiedenen Berufen aus sieben Berufsfeldern möglich. Dies sind: Ernährung, Bautechnik, Holztechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Metalltechnik, Elektrotechnik und Drucktechnik. Neun davon sind Vollausbildungen, die mit der Gesellenprüfung abschließen; fünf schließen mit der Fachwerker-Qualifikation ab.

Die überbetriebliche Ausbildung im Jugendwerk Birkeneck fördert Jugendliche und junge Erwachsene ausgehend von ihren individuellen Entwicklungsmöglichkeiten und Ressourcen, damit sie trotz ihrer Leistungs- und Sozialisationsdefizite am ersten Arbeitsmarkt teilnehmen können. Jugendliche, die teilstationär im Jugendwerk Birkeneck untergebracht sind, verbringen dort den ganzen Tag. Die räumliche Nähe zum Jugendwerk Birkeneck in Hallbergmoos ermöglicht es, zu Hause zu wohnen und die dortige Schule und Ausbildungswerkstätten zu besuchen, was für Jugendliche ein attraktives Angebot darstellt.

Heilpädagogische Tagesgruppen – Fallzahlen, Entwicklung der Kosten:

Jahr	betreute Kinder	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2007	26	601.362 €	6.390 €	607.752 €
2008	37	780.198 €	20.752 €	800.950 €
2009	37	798.759 €	43.742 €	842.501 €
2010	44	883.083 €	42.378 €	925.461 €
2011	49	981.864 €	36.731 €	1.018.595 €
2012	46	934.445 €	19.839 €	954.284 €
2013	38	845.073 €	10.510 €	855.583 €
2014	28	773.383 €	8.896 €	782.279 €
2015	31	762.703 €	15.894 €	778.597 €
2016	57	803.102 €	16.057 €	819.159 €

16.3 Stationäre Hilfen

Der Oberbegriff "stationäre Jugendhilfe" fasst alle Erziehungshilfen außerhalb des elterlichen Haushaltes "über Tag und Nacht" zusammen. Diese Jugendhilfeleistungen können in Pflegefamilien, Heimeinrichtungen oder Jugendwohngruppen bewilligt werden.

Die „richtige“ Hilfeform bestimmt sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Voraussetzung für eine stationäre Leistung besteht unter anderem darin, dass ambulante oder teilstationäre Angebote für die adäquate Erziehung des jungen Menschen nicht mehr ausreichend sind. Vor jeder Fremdunterbringung muss jedoch geprüft werden, ob diese nicht durch andere, eventuell auch vernetzte Hilfsangebote im Sozialraum vermieden werden kann. Ebenso wird im Amt für Jugend und Familie Freising immer die Möglichkeit der Unterbringung in einer Pflegefamilie geprüft.

Alle Formen der stationären Unterbringung haben die Aufgabe, positive Lebensorte für Kinder und Jugendliche zu bilden, wenn diese vorübergehend oder auf Dauer nicht in ihrer Familie leben können. Es handelt sich in der Regel um Familien, in denen sich Kinder aufgrund der familiären oder anderer Lebensbedingungen momentan oder auf längere Sicht nicht ausreichend entwickeln können. Sehr oft sind erhebliche Erziehungsschwierigkeiten und Auffälligkeiten vorhanden, welche die Eltern vor kaum lösbarre Probleme stellen. Konkret wird Fremdunterbringung dann erforderlich, wenn

- die Eltern auf Grund eigener Probleme, wie z.B. Sucht oder psychischer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Bedürfnisse und das Recht des jungen Menschen auf Erziehung abzudecken oder
- die Auffälligkeiten und individuellen Probleme des jungen Menschen eine spezielle Betreuung oder Besuchung erforderlich machen.

Vollzeitpflege:

Als familienähnlichste Form der Hilfen zur Erziehung ist die Vollzeitpflege eine Unterbringung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen als seiner ursprünglichen Familie. Ausgangssituationen für befristete Vollzeitpflege sind in der Regel die vorübergehende Abwesenheit der Erziehungspersonen durch Kuraufenthalte, Suchtentwöhnungsbehandlungen oder Aufenthalte in Justizvollzugsanstalten. Um Dauerpflege handelt es sich in der Regel dann, wenn ungenügende Entwicklungsbedingungen in der Herkunftsfamilie fortbestehen und die Eltern nicht mehr in der Lage sind, die Versorgung und Erziehung des Kindes zu gewährleisten.

Gegenüber der Unterbringung in einer Heimeinrichtung hat die Pflegefamilie Vorrang, wenn es sich um jüngere Kinder handelt (Vorschulalter; jüngeres Schulalter) und wenn erwartet werden kann, dass die Verhaltensauffälligkeiten bzw. Verhaltensstörungen des Pflegekindes die Pflegefamilie nicht überlasten. Für besonders beziehungs- und förderbedürftige Pflegekinder kann sich aus Anamnese und Entwicklungsdiagnose eine „Pflege mit Mehrbedarf“ ergeben, die sich in einer Erhöhung des Erziehungsaufwands beim Pflegegeld niederschlägt.

Die Einbindung der leiblichen Eltern in den Erziehungsprozess geschieht über ihre Beteiligung an regelmäßigen Hilfeplangesprächen, bei denen u.a. Umgangskontakte und Rückführungsmöglichkeiten erörtert werden.

Die Fachkräfte im Pflegekinderdienst des Amtes für Jugend und Familie

- werben und motivieren Familien für die Tätigkeit als Pflegeeltern,
- qualifizieren neue Bewerberinnen und Bewerber,
- beraten und unterstützen die Pflegeeltern,
- vermitteln Gruppensupervisionen und Fortbildungen,
- erstellen die Hilfepläne für neue und laufende Pflegeverhältnisse.

Neben den regulären Pflegeverhältnissen wurden im Jahr 2016 weiterhin die Pflegefamilien begleitet, die einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling bei sich aufgenommen haben. Dieser Themenkomplex erforderte eine intensive Auseinandersetzung mit den (asyl-) rechtlichen und bürokratischen Vorgaben. Eine entscheidende Rolle spielte bei der Vermittlung und Begleitung der jungen Menschen und ihrer aufnehmenden Familien die Berücksichtigung von kulturellen, religiösen Aspekten und individuellen (traumatischen) Fluchtgeschichten. Bei der Integration der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in die Familien wurde der Fachdienst von erfahrenen und engagierten Honorarkräften unterstützt. Bei der täglichen Arbeit sind die Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes eng vernetzt mit weiteren Fachstellen, wie Schulen, Trägern der freien Jugendhilfe und mit medizinischem/psychologischem Fachpersonal. Besonders hervorzuheben ist die sehr positiv verlaufene Zusammenarbeit mit der Caritas Erziehungsberatungsstelle, die in diesem Jahr ein eigens für Pflegefamilien eingerichtetes Coaching angeboten hatte, um die Familien bei kleineren oder größeren Herausforderungen im Alltag zu unterstützen. Die Familien nahmen diese zusätzliche Hilfe dankbar an. Einen wertvollen Partner für die Unterstützung von Pflegefamilien, in ihrer täglichen Erziehungsaufgabe, stellt zudem der Verein PFAD-Verein für Pflege- und Adoptivfamilien dar.

Die Koppelung von einerseits Qualifizierung, Fortbildung und Supervision und andererseits zusätzlicher finanzieller Anreize für Pflegepersonen soll langfristig dazu führen, dass der Bereich Vollzeitpflege ausgebaut wird. Zielsetzung ist, dass die betroffenen Kinder oder Jugendlichen entsprechend ihres erzieherischen Bedarfes in genau die Pflegefamilien vermittelt werden, die diesem Bedarf gerecht werden können.



Ausflug Pflegefamilien auf eine Kamelfarm

Fallzahlen, Entwicklung der Kosten:

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2006	93	575.246 €	314.161 €	889.407 €
2007	88	427.358 €	338.256 €	765.614 €
2008	80	330.437 €	405.194 €	735.631 €
2009	77	225.144 €	505.771 €	730.915 €
2010	91	564.109 €	422.781 €	986.890 €
2011	116 ^{*1}	567.046 €	407.364 €	974.410 €
2012	103	498.297 €	463.571 €	961.868 €
2013	111	588.994 €	530.363 €	1.119.357 €
2014	116	475.995 €	574.355 €	1.050.350 €
2015	124	622.219 €	439.590 €	1.061.809 €
2016	107	610.840 €	492.420 €	1.103.260 €

*1 Hohe Fallzahl bedingt durch viele Kurzzeit-Pflegeverhältnisse

Heimerziehung – Sonstige betreute Wohnform:

Die Erziehung in Heimen oder in sonstigen betreuten Wohnformen ist in § 34 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) verankert: "Hilfe zur Erziehung" in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungs-

stand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
- die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbstständiges Leben vorbereiten.
- Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Heimunterbringung wird in unterschiedlichen Ausgestaltungen angeboten, z.B. in

- Heimwohngruppen, die alle zentral auf einem Grundstück liegen;
- Außenwohngruppen, die direkt in Wohngebiete integriert sind;
- Familienwohngruppen, in denen ein Teil der Betreuer fest in der Einrichtung lebt;
- Fünf-Tagesgruppen mit familientherapeutischem Ansatz;
- therapeutische Wohngruppen mit einer engen Struktur und hohem Betreuerschlüssel;
- Einrichtungen mit integrierter Schule oder Ausbildung;
- in Form von betreutem Außenwohnen in eigenen Wohnungen und
- in Form von therapeutisch- geschlossenen Einrichtungen.

Die Auswahl der Einrichtung richtet sich nach dem individuellen Unterstützungsbedarf des jungen Menschen, der benötigten Schulform oder Ausbildung, dem Alter des jungen Menschen, der Nähe zum Herkunftsamt, sowie der Möglichkeit der Rückführung in die Herkunftsfamilie.

Elternarbeit ist ein wichtiger Baustein bei Fremdunterbringung. Die Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit des Amtes für Jugend und Familie versuchen daher, Unterbringungen wohnortnah zu realisieren, d.h. die Einrichtung soll nicht weiter als 100 Kilometer entfernt sein. Dies kann jedoch bei der Belegung von Spezialeinrichtungen nicht immer eingehalten werden. Im Landkreis Freising sind das Jugendwerk Birkeneck in Hallbergmoos sowie die Wohngruppen der Katholischen Jugendfürsorge des Kinderheim St. Klara in Freising angesiedelt.

Das Jugendwerk Birkeneck bietet heilpädagogische Schüler- und Auszubildendengruppen für männliche Jugendliche, einzelbetreutes Wohnen, eine sozialtherapeutische geschlossene Clearingstelle für Mädchen und Jungen bis 14 Jahre, sozialtherapeutische Gruppen für Schüler und Auszubildende und zusätzlich das „Haus Chevalier“ eine Inobhutnahme- und Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und die Möglichkeit des betreuten Einzelwohnens an.

Im Kinderheim St. Klara stehen eine Familienwohngruppe, zwei heilpädagogische Wohngruppen für Kinder ab dem Schulalter, eine teilbetreute Wohngruppe für Jugendliche ab 16 Jahren, sowie innen- und Außenbetreutes Wohnen zur Verfügung. Ebenfalls in Trägerschaft der Katholischen Jugendfürsorge befindet sich die Mutter-Kind-Betreuung: „Mukin“.

Fallzahlen, Entwicklung der Kosten:

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2006	55	2.065.948 €	252.636 €	2.318.584 €
2007	42	1.135.825 €	763.552 €	1.899.377 €
2008	36	1.425.328 €	248.796 €	1.674.124 €
2009	51	1.762.262 €	800.565 €	2.562.827 €
2010	70	2.465.998 €	1.006.179 €	3.472.177 €
2011	68	2.345.848 €	1.111.968 €	3.457.806 €
2012	62	2.721.516 €	1.102.065 €	3.823.581 €
2013	58	2.036.142 €	1.616.285 €	3.652.427 €
2014	59	2.621.546 €	1.030.927 €	3.652.473 €
2015	44	1.941.540 €	683.513 €	2.625.053 €
2016	31	1.463.083 €	694.801 €	2.157.884 €

17. Hilfe für junge Volljährige

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII wird von den jungen Menschen selbst bei der Bezirkssozialarbeit im Amt für Jugend und Familie beantragt und begründet. Diese Hilfe kann dann in Anspruch genommen werden, wenn noch keine altersgemäße Selbstständigkeit erlangt wurde und der Bedarf nach Unterstützung von dem jungen Menschen selbst klar gesehen wird. Der Erfolg einer Hilfe für junge Volljährige hängt stark von der Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen und der Fähigkeit, sich auf die Hilfe einzulassen, ab. Die Hilfe wird in Absprache mit allen Beteiligten langsam stufenweise reduziert, um so die Selbstständigkeit vorzubereiten.

Hilfe für junge Volljährige kann in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form geleistet werden. Am häufigsten wird sie als Fortführung einer Fremdunterbringung gewährt, wenn die Hilfe bereits vor der Volljährigkeit begonnen hat und die Weiterführung erforderlich wird, z.B. bei einer begonnenen Ausbildung. Um die zunehmende Verselbstständigung zu sichern, wird schon vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres darauf geachtet, dass die jungen Menschen ihr Geld immer selbstständiger verwalten und Verantwortung für sich selbst übernehmen. Je nach Reifegrad wird der Wechsel in eine offenere betreute Wohnform angestrebt.

Junge Menschen, die eine Ausbildung absolvieren, beteiligen sich mit einem Teil ihres Einkommens an den anfallenden Kosten. Um das Bewusstsein für die in der Realität anfallenden Kosten für Wohnen und Lebensunterhalt zu schärfen, ist es erforderlich, dass die jungen Menschen möglichst bald mit Hilfe der Betreuer ihr zur Verfügung stehendes Geld selbst verwalten und einteilen lernen.

Im Landkreis Freising bieten sich verschiedene Möglichkeiten an:

- Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr können in einer „teilbetreuten Wohngemeinschaft“ des Kinderheims St. Klara leben. Die Betreuer sind nur stundenweise da, die Mahlzeiten werden selbst eingekauft, gekocht und die jungen Menschen kümmern sich eigenständig um die Versorgung ihres Wohnraums.
- Beim „innenbetreuten Wohnen“ werden die jungen Menschen in eigenen Apartments auf dem Gelände des ehemaligen Kinderheims St. Klara und im Jugendwerk Birkeneck engmaschig betreut.

Im „Außenbetreuten Wohnen“ leben die jungen Menschen in einer eigenen Wohnung mit individuell vereinbarter Betreuung, um schrittweise in die Eigenständigkeit geführt zu werden. Die Betreuung wird von verschiedenen Trägern der Jugendhilfe geleistet.

18. Eingliederungshilfe

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die „seelisch behindert“ sind oder von einer „seelischen Behinderung“ bedroht sind, haben nach § 35a SGB VIII das Recht auf Eingliederungshilfe.

Entsprechend dem § 2 SGB IX gelten Menschen als behindert, „wenn ihre körperliche Funktion oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensjahr typischen Zustand abweichen und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“ bzw. bei der drohenden Behinderung eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Den behinderten oder von der Behinderung bedrohten Menschen soll die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht oder zumindest erleichtert werden. Im Einzelnen ist damit beispielsweise eine angemessene Schulbildung, die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit gemeint. Den Betroffenen ist Hilfe zu leisten, um sie so weit wie möglich von der Unterstützung unabhängig zu machen.

Von einer drohenden seelischen Behinderung wird gesprochen, wenn die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Die Feststellung der seelischen Behinderung muss durch einen Kinder- und Jugendpsychiater, einen psychologischen Psychotherapeuten oder einen Arzt mit der entsprechenden Fachrichtung für Kinder- und Jugendpsychotherapie getroffen werden.

Neben der psychiatrischen Feststellung der drohenden oder bereits vorhandenen seelischen Behinderung gilt es für den Fachdienst Eingliederungshilfe zu prüfen, ob aufgrund der Diagnosen eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die hierzu nötigen Informationen werden bei Gesprächen mit den Betroffenen, deren Familien und weiteren Stellen, die mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Verbindung stehen (wie z. B. Schulen), eingeholt. Die jeweiligen Risiko- und Stützfaktoren gilt es herauszuarbeiten und gegenüberzustellen. So wird das Ausmaß der seelischen Behinderung ersichtlich und eine fachliche Einschätzung des Integrationsrisikos im Sinne der Eingliederungshilfe erreicht. Einer Chronifizierung der seelischen Behinderung gilt es vorzubeugen.

Alle Anträge werden auf der Grundlage dieses Schemas bearbeitet. Im weiteren Vorgehen wird in Zusammenarbeit mit den Betroffenen möglichen und individuell passenden Hilfen gesucht, die es dann baldmöglichst umzusetzen gilt.

Der Anspruch auf Leistungen nach § 35a SGB VIII liegt bei dem jeweiligen Kind und Jugendlichen selbst und nicht bei den Personensorgeberechtigten. Nach den Bestimmungen des §35a Abs. 2 SGB VIII können diese Leistungen je nach Bedarf im Einzelfall in ambulanter Form, wie beispielsweise Legasthenie- und Dyskalkulie-Therapie, Schulbegleitungen oder Sozialtraining bei Autisten, in

- teilstationärer Form, wie Heilpädagogische Tagesstätten innerhalb und außerhalb des Landkreises (bei spezieller Schulung mit angeschlossener Tagesstätte),
- stationärer Form, wie u. a. therapeutische Wohngruppen der Jugendhilfe

umgesetzt werden.

Das Amt für Jugend und Familie Freising stellt sicher, dass Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Anspruch genommen werden können. Der Wahl und den Wünschen der Leistungsberechtigten hinsichtlich der Gestaltung und des Anbieters der

Hilfe soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten und/oder einem ebensolchen Mehraufwand verbunden ist.

Die auf die spezielle Zielgruppe auszurichtenden Eingliederungshilfen können mit anderen Leistungen der Jugendhilfe/Eingliederungshilfe kombiniert werden. Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, sollen nach § 35a Abs. 4 SGB VIII Einrichtungen und Personen in Anspruch genommen werden, die auch den erzieherischen Bedarf decken können, wie es beispielsweise in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Fall ist.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII steht zunehmend das Thema „Inklusion“ im Vordergrund. Dieser Begriff hat eine gesamtgesellschaftliche Dimension und definiert sich als ein selbstverständliches Miteinander von behinderten und nicht behinderten Menschen. Der Fachdienst Eingliederungshilfe ist direkt beteiligt und gefordert, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Eltern, den Institutionen (hier vor allem den Schulen) und den sozialen Netzwerken nach Unterstützungsmöglichkeiten zu suchen und die jeweilig notwendigen Hilfen umzusetzen.

Betroffene selbst, Eltern und Schule sehen die Beschulung oft nur machbar, wenn der betroffene Schüler durch eine Integrationshilfe – sprich Schulbegleitung – nach dessen individuellen Bedarf unterstützt wird. Es wächst der Bedarf an Schulbegleitern einerseits, andererseits gilt es, Strukturen für die Maßnahme einer Integrationshilfe in Form von Schulbegleitung zu erarbeiten. Nachdem diese Hilfeform nicht mehr aus dem Katalog der ambulanten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII wegzudenken ist, wurde auf Seiten des Amtes für Jugend und Familie Freising ein Konzept, das die Federführung dieser Behörde entsprechend des § 35a SGB VIII hervorhebt und die Rahmenbedingungen der Maßnahme für Klienten, Schulen und Anbieter verdeutlicht, erstellt. Bevor es an die Umsetzung geht, bedarf es der Rücksprachen mit den jeweiligen Kooperationspartnern. Hierzu sollen vor allem die Schulen und die Anbieter „ins Boot geholt werden“.

Es stellte sich im Jahr 2016 heraus, dass weiterhin steigende Fallzahlen sowie eine Intensivierung der Arbeitsanforderungen und des Arbeitsaufwands zu verzeichnen sind. Erfreulicherweise sind immer wieder sichtbare Erfolge zu verzeichnen. Durch die verschiedenen Maßnahmen der Eingliederungshilfe gelingt es den jungen Menschen oftmals das Eingliederungsrisiko zu reduzieren und eine Basis für ihre weitere Integration aufzubauen bzw. diese voranzubringen. So konnten auch 2016 wieder Eingliederungshilfen oder deren Intensität erfolgreich reduziert oder beendet werden.

Eingliederungshilfe ambulant – Kosten und Fallzahlen:

Jahr	Fälle	Nettoaufwand		Jahr	Fälle	Nettoaufwand
2007	104	139.333 €		2012	206	378.423 €
2008	1117	154.375 €		2013	273	498.753 €
2009	120	137.434 €		2014	274	822.289 €
2010	147	257.660 €		2015	282	1.160.551 €
2011	208	341.795 €		2016	344	1.447.599 €€

Eingliederungshilfen teilstationär – Kosten und Fallzahlen:

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2006	14	347.009 €	5.797 €	352.806 €
2007	9	273.527 €	4.727 €	278.254 €
2008	7	243.011 €	5.361 €	248.372 €
2009	7	252.601 €	4.424 €	257.025 €
2010	6	126.360 €	3.521 €	129.881 €
2011	5	101.221 €	5.610 €	106.831 €
2012	10	130.266 €	3.669 €	133.935 €
2013	27	264.119 €	0,00 €	264.119 €
2014	41	448.724 €	10.168 €	458.892 €
2015	51	517.118 €	8.388 €	525.506 €
2016	37	757.826 €	33.664 €	791.490 €

Eingliederungshilfen, stationäre Unterbringung – Kosten und Fallzahlen:

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2006	12	564.211 €	142.889 €	707.100 €
2007	12	451.159 €	81.826 €	532.985 €
2008	12	517.690 €	91.302 €	608.992 €
2009	11	625.247 €	69.100 €	694.347 €
2010	8	506.598 €	119.647 €	626.245 €
2011	9	371.681 €	174.099 €	545.780 €
2012	15	522.219 €	52.147 €	574.366 €
2013	20	759.913 €	95.861 €	855.774 €
2014	27	1.268.278 €	175.842 €	1.444.120 €
2015	33	1.986.112 €	242.675 €	2.228.787 €
2016	36	2.239.502 €	235.318 €	2.474.820 €